Tripolitanien und Bengasi um 1900

Wissen, Vermittlung und politische Kommunikation

Henning Sievert

Orient-Institut Istanbul

Istanbuler Texte und Studien 45

Tripolitanien und Bengasi um 1900

Wissen, Vermittlung und politische Kommunikation

ISTANBULER TEXTE UND STUDIEN

HERAUSGEGEBEN VOM
ORIENT-INSTITUT ISTANBUL

VERANTWORTLICH:
RAOUL MOTIKA
GOTTFRIED PLAGEMANN

BAND 45

Tripolitanien und Bengasi um 1900

Wissen, Vermittlung und politische Kommunikation

Henning Sievert

BADEN-BADEN 2020

ERGON VERLAG
IN KOMMISSION

Umschlaggestaltung: Taline Yozgatian

Cover:
Triumphbogen des Septimius Severus in Tripolis (*ʿAlī / Aḥmed Nūrī, İşbu risāle Āfrīqā-yı ʿOṯmānī'den Ṭarābulus-ı ġarb ve Binġāzī ve Fizzān ḳıṭʿalarına dā'ir coğrafī ve istātistīḳī ve tārīḫī ve siyāsī ve ʿaskerī maʿlūmātı ḥāvīdir*. İstanbul Üniversitesi Kütüphanesi, Nadir Eserler Koleksyonu, Türkçe Yazmalar no. 5002, S. 83).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at http://dnb.d-nb.de.

ISBN 978-3-95650-793-9 (Print)
ISBN 978-3-95650-794-6 (ePDF)
ISSN 1863-9461

© 2020 Orient-Institut Istanbul (Max Weber Stiftung)
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung des Werkes außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Orient-Instituts Istanbul. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmung sowie für die Einspeicherung in elektronische Systeme. Gedruckt mit Unterstützung des Orient-Instituts Istanbul, gegründet von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Ergon – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Inhalt

Vorbemerkungen 11

I. Einleitung 15

I.1. Geschichtsschreibung über Libyen 15
I.2. Ansatz 24
I.3. Aufbau 26

II. Staat und Verwaltung 31

II.1. Verwaltung 32
II.1.1. Regionen und Namen in Libyen 32
II.1.2. Die Verwaltungsstruktur in spätosmanischer Zeit 34
II.1.3. Die Provinzregierung von Bengasi und ihr administrativer Status 38

II.2. Staat 42
II.2.1. Der Begriff vom Staat 42
II.2.2. Imperium und Reich 48
II.2.3. Staatsaufbau und infrastrukturelle Macht 51
II.2.4. Die Sanūsiyya und der osmanische Staat 53

II.3. Imperiale Beamte 63
II.3.1. Die Eignung von Beamten 64
II.3.2. Die Sprachenfrage 74
II.3.3. Prosopographische Stichprobe 82

II.4. Zusammenfassung 84

III. Wissen über Land und Leute 89

III.1. Orientalismen und Kolonialismen 89
III.1.1. Osmanischer Orientalismus 89
III.1.2. Osmanischer Kolonialismus 96

III.2. Die Repräsentation von Land und Leuten 108
III.2.1. Verwaltungsinterne Memoranden 109
III.2.1.1. Meḥmed Ṣabrī Paşas Entwurf einer Provinzialordnung für Tripolitanien (1879) 110

III.2.1.2. Meḥmed Naẓīf Paşas Memorandum über Tripolitanien (1881) 113
III.2.1.3. ʿAlī Kemālī Paşas Fragenkatalog zur Reform von Bengasi (1880) 116
III.2.1.4. Die Abhandlung von ʿAlī und Nūrī (1884) 120
III.2.1.5. Ḥüseyn Ḥüsnīs Memorandum zur Reform Tripolitaniens (1886) 135
III.2.1.6. Meḥmed Hilāl Efendis *Ṭarābulus-ı ġarba daʾir risāle* (um 1890) 136
III.2.1.7. Kāmil Paşas Memorandum zur Reform Tripolitaniens (1892) 138
III.2.1.8. Der Aufgabenkatalog von Avlonyalı İsmāʿīl Kemāl Bey (1899) 141
III.2.1.9. Weitere interne Memoranden 149
III.2.2. Landeskundliche Schriften 151
III.2.2.1. ʿÖmer Ṣubḥīs *Ṭarābulus-ı ġarb* (1888/1890) 151
III.2.2.2. *Ṭarābulus-ı ġarb* von Nācī und Nūrī (1909/1914) 152
III.2.2.3. Rodoslı Recebs *Ṭarābulus-ı ġarb aḥvāli* (1911) 166
III.2.2.4. ʿAbdülḳādir Cāmīs Schriften über den Fezzan (1910) 173
III.2.2.5. Italienische Libyenbilder 178
III.3. Zusammenfassung 182

IV. Die Zivilisierung von Land und Leuten 185
IV.1. Die Zivilisierung des Landes 185
IV.1.1. Begriffe von Zivilisation und Wildheit 185
IV.1.2. Agrarische Entwicklung und Infrastruktur 192
IV.1.2.1. Ansichten zur Landwirtschaft 192
IV.1.2.2. Antike Landwirtschaft aus osmanischer Sicht 197
IV.1.2.3. Antike Landwirtschaft aus italienischer Sicht 202
IV.1.2.4. Die Entwicklung von Transport und Kommunikation 206

IV.1.3. Aḥmed Rāsim Paşas Tätigkeitsbericht (1891) 212
IV.1.3.1. Die Inszenierung öffentlicher Fürsorge in Tripolis 218
IV.1.4. Lageberichte aus Tripolitanien und Bengasi (1910) 222
IV.2. Die Zivilisierung der Leute 227
IV.2.1. Repräsentationen der Einwohner 227
IV.2.1.1. Charakterisierungen der Einwohner 227
IV.2.1.2. Anstand und Rückständigkeit 231
IV.2.1.3. Schwächen der Einheimischen 234
IV.2.1.4. Nomadismus und Bildung 238
IV.2.2. Zivilisierungsprojekte 243
IV.2.2.1. Zivilisierung und Sedentarisierung 243
IV.2.2.2. Kolonisationsprojekte vor 1912 246
IV.2.2.3. Verbesserung der Bildung 253
IV.2.3. Fortschritt und Gleichstellung 257
IV.2.3.1. Geteiltes Fortschrittsdenken 257
IV.2.3.2. Gleichberechtigte Untertanen 259
IV.3. Land und Leute unter italienischer Herrschaft 264
IV.3.1. Italienische Bilder der Tripolitanier 264
IV.3.2. Die italienische Valorisation und Kolonisation 266
IV.4. Zusammenfassung 273

V. Politische Kommunikation durch Vermittlung 277
V.1. Vermittlung 277
V.1.1. Zwischen Zentrum und Peripherie 277
V.1.2. Das Konzept der Vermittlung 280
V.1.3. Lesbarkeit und lokales Wissen 290
V.1.4. Information und Wissen in der politischen Kommunikation 294
V.2. Zivilisierung und Vermittlung in der Cyrenaica 301
V.2.1. Die Inspektion der Provinz Derna 301
V.2.2. Die Nutzung des Zivilisationsdiskurses 306
V.2.3. Die Formalisierung von Vermittlern im Verwaltungsrat 312
V.2.4. Vermittlung zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen 316

V.3. Staatliche und tribale Ordnungen 321
V.3.1. Stämme und Modelle 321
V.3.2. Tribale Allianzen 327
V.3.3. Die *Ḳuloġulları* 330
V.3.4. Stamm und Staat 336
V.3.5. Die genealogische Porträtierung der Einwohner 341
V.4. Stamm und Staat bei den Warfalla 345
V.4.1. Der Bezirk der Warfalla 345
V.4.2. Das Disziplinarverfahren gegen Beşir Bey 347
V.4.3. Stammesreorganisation durch den *ḳā'immaḳām* 351
V.4.4. Exkurs zum Vergleich: Stammesreorganisation in Bengasi 354
V.4.5. Die Ernennung eines Scheichs bei den Warfalla 355
V.4.6. Fälle von Reorganisation durch den *ḳā'immaḳām* der Warfalla 360
V.4.7. Lokalpolitik zwischen Stamm und Staat 365
V.4.7.1. Fallbeispiele 365
V.4.8. Entwicklungspläne für den Warfalla-Bezirk 368
V.5. Rivalisierende und lokalisierte Staatsakteure 371
V.5.1. Die Oasen von Awǧila und Ǧālū 371
V.5.2. *Ḳā'immaḳām* gegen *nā'ib* 373
V.5.3. Die lokale Einbindung eines Staatsakteurs 375
V.5.4. Aufgaben des *ḳā'immaḳām*s 379
V.5.5. Konflikte um Ordnungen in Derna 381
V.6. Zusammenfassung 387

VI. Politische Kommunikation durch Beschwerden 395
VI.1. Lokale und imperiale Politik in Beschwerden und Disziplinarverfahren 395
VI.1.1. Das Petitionswesen in der politischen Kommunikation 395
VI.1.2. Petitionen und Beschwerden im Osmanischen Reich 401
VI.1.3. Untersuchungen im Rahmen von Disziplinarverfahren 407
VI.1.4. Widerstand und Beschwerden in Bengasi und Tripolitanien 408

VI.2. Beschwerden und Disziplinarverfahren in der Cyrenaica ... 411
VI.2.1. Die Beschwerde der Šuhaybāt ... 411
VI.2.2. Das Disziplinarverfahren gegen den *ḳā'immaḳām* von al-Marǧ ... 419
VI.2.2.1. Sanūsī Ǧabrs Verteidigung ... 430
VI.2.2.2. Das Verfahren ... 433
VI.2.2.3. Aussagen und Beschwerden ... 435
VI.3. Beschwerdepraxis im Wandel ... 440
VI.3.1. Die osmanisch-türkische Bearbeitung einer arabischen Petition aus Sawkna ... 440
VI.3.1.1. Konflikt in den Ǧufra-Oasen ... 440
VI.3.1.2. Rhetorik und Bearbeitung des Petitionstextes ... 442
VI.3.2. Beschwerden im Verfassungsstaat ... 447
VI.3.2.1. Beschwerden gegen Abgeordnete ... 454
VI.3.2.2. Schutzmaßnahmen gegen Beschwerden ... 459
VI.3.2.3. Anspruch auf Teilhabe am Fortschritt des Vaterlandes ... 463
VI.3.2.4. Widerstand gegen die Verlegung des Provinzhauptortes im Ǧabal Ġarbī ... 467
VI.3.3. Italiener und Capi ... 479
VI.3.3.1. Sawkna sucht eine neue Schutzmacht ... 487
VI.3.3.2. Aḥmad al-Muntaṣirs Memorandum von 1919 ... 496
VI.4. Zusammenfassung ... 512

VII. Fazit und Ergebnisse ... 521
VII.1. Summary ... 531

VIII. Anhänge ... 541
VIII.1. Petition von ʿUmar Raḫīṣ, Muḥammad Rašwān und ʿAbd al-Dā'im ... 542
VIII.2. Beschwerde von Umm al-Ḫayr bt. Bū Hādil gegen as-Sanūsī Ǧabr Efendi ... 544
VIII.3. Aussage von Šāmiḫ b. al-Marhūn aš-Šalmānī ... 546
VIII.4. Stellungnahme von Beşīr Bey ... 548

VIII.5. Reorganisation der Qaṭāniša in Hādī Efendis und Beşīr Beys Darstellung 549
VIII.6. Auszug aus dem Kommissionsbericht über Ḫūrşīd Paşas Fehlleistungen 553
VIII.7. Die Petition aus Sawkna und ihre Paraphrase 555
VIII.7.1. Gesamtbild des arabischen Originals 555
VIII.7.2. Vergrößerung des Hauptteils 556
VIII.7.3. Arabischer Petitionstext, transkribiert in Ruqʿa-Schrift 557
VIII.7.4. Osmanisch-türkische Paraphrase desselben 558
VIII.7.5. Synoptischer Textvergleich der Petition aus Sawkna 559
VIII.8. Synoptischer Textvergleich: Das Memorandum aus Yafran 561
VIII.9. Beschwerde gegen die Parlamentsabgeordneten von Bengasi 567
VIII.10. Übersicht zur prosopographischen Stichprobe 571
VIII.11. Listen der Gouverneure und Generalgouverneure 573
IX. Quellen- und Literaturverzeichnis 577
X. Index 613

Vorbemerkungen

Dank

Zwar übernimmt der Verfasser stets die Verantwortung für alle Fehler, darf aber allen, die am Zustandekommen einer solchen Arbeit ihren Anteil hatten, ohne Einschränkungen für all das danken, was gut und richtig geworden ist. An erster Stelle sind hier die Leiter der Institutionen zu nennen, die mir die Forschung an diesem Projekt ermöglicht haben, nämlich Ulrich Rudolph (Zürich) und Stephan Conermann (Bonn). Mehrere Reisen nach Libyen, Italien, Großbritannien und in die Türkei ermöglichten mir der Universitäre Forschungsschwerpunkt Asien und Europa an der Universität Zürich sowie die Max-Weber-Stiftung. Diesem Buch liegt eine 2015 an der Universität Zürich eingereichte Habilitationsschrift zugrunde und verdankt daher den Fachgutachtern wichtige Verbesserungen.

Dem Direktor des Nationalen Zentrums für Archivwesen und historische Studien Muḥammad aṭ-Ṭāhir al-Ǧarrārī (Tripolis) bin ich für die entgegenkommende Unterstützung und freundliche Aufnahme in Libyen außerordentlich dankbar, ebenso wie ʿAmmār Ǧuḥaydar (Tāǧūrā) und ʿImad ad-Dīn Ġānim (Lattakia) für lehrreiche Gespräche und fruchtbaren Gedankenaustausch. In jeder Hinsicht aufschlussreiche Unterredungen und Denkanstöße verdanke ich Maurus Reinkowski (Basel), Felix Konrad (Winterthur), Thomas Würtz (Berlin), Bettina Dennerlein und Tobias Heinzelmann (beide Zürich) sowie vielen aufmerksamen Zuhörern etlicher Vorträge.

Die immer wieder erstaunlich freundlichen und geduldigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der osmanischen Abteilung des Türkischen Präsidialarchivs, der Bibliotheken der Universität Istanbul, des İstanbul Büyükşehir Belediyesi Atatürk Kitaplığı, des Islam Araştırmaları Merkezi und der Süleymaniye-Bibliothek in Istanbul, des Nationalen Zentrums für Archivwesen und historische Studien in Tripolis, des britischen Nationalarchivs in Kew, des italienischen und des deutschen Außenamtsarchivs in Rom und Berlin, der Staatsbibliothek Berlin, der Zentralbibliothek Zürich, der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn und die Hilfskräfte der Islamwissenschaft in Bonn haben nicht weniger als die Vorgenannten die Entstehung dieser Arbeit ermöglicht. Raoul Motika, dem Direktor des Istanbuler Orient-Instituts, danke ich für die Aufnahme dieser Schrift in die illustre Reihe der Istanbuler Texte und Studien.

Die tiefste Dankbarkeit gebührt Natalia Bachour als der Person mit dem höchsten Anteil an der Bewältigung dieses Vorhabens.

Anmerkungen zur Umschrift

Eine völlig konsequente Umschrift ist, gerade wenn aus unterschiedlichen Sprachen transkribiert wird, nur schwer zu erreichen. Deshalb werden arabische und osmanisch-türkische Zitate, Namen usw. nach unterschiedlichen Systemen transkribiert.

Die Transkription des Arabischen richtet sich nach den Vorgaben der DMG, wobei Diphthonge als ay/aw und die feminine Nisba-Endung als -iyya wiedergegeben sind.

Von lokalen Dialekten geprägte Namensformen werden nach Möglichkeit mit einer der Morphologie der Fuṣḥā angepassten Vokalisierung wiedergegeben, weil die Mittel der DMG-Umschrift für eine adäquate Darstellung nicht ausreichen, keine sprachwissenschaftliche Genauigkeit angestrebt wird und oft keine einheitliche Form auszumachen ist.

Wenn arabische zu einem Teil von deutschen Wörtern werden, erhalten sie ebenso wie eingedeutschte arabische Wörter keine Diakritika (Koran, Kalif; malikitisch, ibaditisch, mozabitisch).

Die Transkription des Osmanisch-Türkischen orientiert sich in der durch die İslam Ansiklopedisi etablierten Weise an der heutigen lateinschriftlichen Orthographie, aber unter Angabe aller Diakritika. Dabei müssen einige Entscheidungen getroffen werden, die weder Befürworter präziser Transkription noch Verfechter konsequenter Anpassung an heutige Orthographie zufriedenstellen werden, sondern einen Kompromiss zwischen Darstellung einer vermutlich der heutigen sehr nahestehenden Aussprache und Rekonstruierbarkeit der Originalschreibung bilden. Damit ist keine völlige Konsistenz erreichbar, sondern allenfalls hinreichende Nachvollziehbarkeit der Graphik und Lautung.

Die in der Transkription arabischschriftlicher türkischer Texte des 19.-20. Jahrhunderts einzusetzenden Vokale werden der türkeitürkischen Lautung angepasst, soweit das arabische Schriftbild nicht im Konsonantenbild etwas anderes anzeigt (z. B. آلوب alub, آلدم aldım).

Wörter arabischer und persischer Herkunft erscheinen voll transkribiert mit türkischer Vokalisierung, Wörter romanischer oder griechischer Herkunft werden ohne Berücksichtigung von Langvokalen an die moderntürkische Lautung angenähert (*reji*, *liman*). Allenfalls zur Darstellung von Pleneschreibung, besonders in fremden Namen, kommen Unterstriche vor (z. B. *Peterm̲an*).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde gelegentlich ein Apostroph eingefügt, z. B. *pādiş̲āhīye* (Feminin, Nominativ) gegenüber *pādiş̲āhī'ye* (Maskulin, Dativ). Dagegen wurde die türkeitürkische Konvention des Apostrophs zur Abtrennung von Eigennamen nicht übernommen.

Ebenfalls abweichend von der heutigen Orthographie wird das heute als ğ dargestellte halbvokalische *yumuşak g* in hinterer Vokalumgebung (غ) stets als ġ und in vorderer (ك) als ğ wiedergegeben. Das als ط geschriebene d im Anlaut wurde mit ḋ transkribiert, um wie bei ġ die Nähe zur lateinschriftlichen Graphik zu erhalten.

Die Originalschreibung schwankt in diesem Bereich (z. B. طوغري ، دوغري für *doġrı*, *ḍoġrı*).

Wenn gelegentlich von Türkisch etwa im Unterschied zu Arabisch die Rede ist, meint dies die Sprache der Quellentexte, welche seit den 1930er Jahren rückblickend als Osmanisch-Türkisch bezeichnet wird. Ist das nach der Sprachreform in Lateinschrift standardisierte moderne Türkisch gemeint, wird es ausdrücklich als Türkeitürkisch bezeichnet. Jenseits des durch die Sprachreform größtenteils ausgetauschten Wortschatzes und des Alphabetes ist die Unterscheidung zwischen beiden Sprachstufen nicht immer trennscharf zu machen, da der von der Regierung der Republik verordnete Wandel innerhalb weniger Jahre vollzogen wurde. Die untersuchten Quellentexte kennen eine solche Unterscheidung selbstverständlich nicht, so dass in Bezug auf die Sprache stets nur von Türkisch die Rede ist. Schließlich ist zu beachten, dass sich die Bezeichnung Osmanisch-Türkisch analog zum Hocharabischen primär auf die gehobene Schriftsprache bezieht, von der gesprochene Varietäten in beiden Fällen meist recht weit entfernt waren.

Anmerkungen zur Zeitrechnung

Da im Untersuchungsbereich zwei bis drei verschiedene Zeitrechnungen parallel in Gebrauch waren (muslimische Ära nach der Hiğra und die sog. Rūmī-Zeitrechnung des osmanischen Finanzjahres, dazu gregorianische Rechnung neuen Stils), wird zugunsten der Lesbarkeit in allen vertretbaren Fällen darauf verzichtet, die vollen Angaben jeweils im Haupttext aufzuführen. In den Anmerkungen sind alle Daten mit vollständiger Umrechnung angegeben.

I. Einleitung

Obwohl Libyen geographisch im Herzen der Arabischen Welt liegt, hat die Islamwissenschaft sich wenig mit seiner Geschichte auseinandergesetzt. Zwar besteht kein Mangel an westlichen Publikationen sehr unterschiedlicher Art und Qualität zur Ära und vor allem zur Person Gaddafi (Muʿammar al-Qaḍḍāfī) und seinem Regime, wie auch zu den jüngsten Ereignissen nach dem Zusammenbruch der Ǧamāhīriyya. Jedoch berücksichtigt diese Literatur die Zeit davor bestenfalls am Rande, so dass die Entwicklung des Landes seit 1969 willkürlich, exzeptionell und exotisch erscheint.

Krieg und antikolonialer Kampf dominieren die Geschichtsschreibung über Libyen vor der Unabhängigkeit, was teils durch nationale Mythenbildung, teils durch die Beschränkung auf westliche oder rückblickend verfasste Quellentexte bedingt ist. Nicht in die jeweilige Nationalgeschichtsschreibung passende Perspektiven, Zwischenräume, gescheiterte Entwicklungen und vor allem die osmanische Komponente werden in der Regel vernachlässigt. Oft laufen Darstellungen der letzten osmanischen Jahrzehnte zielstrebig auf den Italienisch-Türkischen Krieg und die Aufstände gegen die Kolonialmacht zu.

Dies führt dazu, dass bevorzugt die Perspektive der beteiligten Mächte oder der späteren Nationalstaaten eingenommen und damit die Sicht und das Handeln der zwischen diese Mächte geratenen Einwohner des späteren Libyen, abgesehen von meist kriegerischen Aktivitäten auf der „eigenen" oder der gegnerischen Seite, wenig beachtet wird. Die Einwohner Libyens erscheinen lediglich reaktiv, ohne dass sie mit dem osmanischen oder italienischen Gesamtkontext in Verbindung stünden oder eigene Interessen verfolgten.

Zwar sind die Fremdbestimmung und Bedrängung der lokalen Akteure nicht zu leugnen, allerdings bewegten sie sich durchaus eigenständig in einem politischen Kommunikationsraum, in dem sie über eigene Handlungsspielräume verfügten. Damit ist zugleich gesagt, dass solche lokalen Akteure nicht isoliert von anderen betrachtet werden können, sondern auf lokaler, regionaler und imperialer Ebene mit anderen im Austausch standen. Diese Einbettung fehlt oft aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des osmanischen Kontextes, dem die libyschen Provinzen über Jahrhunderte angehörten.

I.1. Geschichtsschreibung über Libyen

Diese Arbeit baut auf der bestehenden Forschung zur Geschichte Libyens auf, steht aber zugleich abseits dieser Hauptrichtungen, um durch diesen im nächsten Abschnitt erläuterten Ansatz neue Gesichtspunkte und bisher unverbunden nebeneinander Stehendes einzubringen. Zunächst sollen die Hauptrichtungen der

Forschung aber skizziert werden. Die Geschichte Libyens wird überwiegend im Rahmen von kaum miteinander in Kontakt stehenden Nationalhistoriographien erforscht. Am wichtigsten ist natürlich die libysche Geschichtsschreibung, gefolgt von der italienischen, und der türkischen. Ebenfalls schwach damit verbunden ist die westeuropäische und nordamerikanische Forschungsliteratur, die oft entweder politikwissenschaftlich auf Gegenwartsfragen oder geistesgeschichtlich auf die Sanūsiyya gerichtet ist. Die italienische, libysche und türkische Geschichtsschreibung und Forschung stehen oft unverbunden nebeneinander und zeichnen sich zudem durch unterschiedliche Blickwinkel aus. Daneben existiert eine begrenzte Zahl von Beiträgen US-amerikanischer, britischer, französischer, israelischer, algerischer, russischer und deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu ganz unterschiedlichen Themen, von denen jedoch nur wenige die Zeit vor 1912 untersuchen.

In der italienischen Öffentlichkeit wurde die Kolonialherrschaft in Libyen und Nordostafrika bis in die Siebziger Jahre recht einseitig dargestellt, indem Schattenseiten ausgeblendet und der Mythos von gutherzigen Kolonialisten gepflegt wurde („italiani brava gente").[1] Daher schlug dem Turiner Historiker Giorgio Rochat in dem 1970er Jahren ein Sturm der Entrüstung entgegen, als er die italienischen Kriegsverbrechen in der Cyrenaica als Genozid bezeichnete,[2] und noch 1982 drohte die Kriegsveteranenvereinigung dem biographisch mit der antifaschistischen Resistenza verbundenen Historiker Angelo Del Boca mit einer Verleumdungsklage.[3]

Da die italienische Geschichtswissenschaft revisionistischen Tendenzen in der Nachkriegszeit reserviert gegenüberstand, begannen an diese Pioniere anschließend erst seit den Neunziger Jahren historische Untersuchungen in kritischer Absicht und unter angemessener Berücksichtigung von Kriegsverbrechen vermehrt zu erscheinen.[4] Die Vorreiter einer kritischen Geschichtsschreibung der 1970er und 1980er Jahre wie Del Boca oder Claudio Segrè blieben in der akademischen Landschaft allerdings lange Zeit Außenseiter. In der Frühneuzeitforschung sind besonders die Arbeiten Salvatore Bonos etwa zum Themenkreis des Korsarentums nennen, die zur Revision einseitiger Geschichtsbilder führten.[5] Untersuchungen zur Perspektive der Einheimischen und unter Berücksichtigung der libyschen

---

1 Zu Geschichtsbildern und Geschichtspolitik im postfaschistischen Italien siehe Del Boca, „Conseguenze", 115-128, ders., „Ponte", V-LIV, sowie Baratieri, *Memories*. Dagegen scheint die kritische kolonialhistorische Forschung zum italienischen Ostafrika weiter entwickelt zu sein als die zu Libyen (Labanca, „Ponte", VII).

2 Rochat, „Genozid", 205-219.

3 Labanca, „History", 37.

4 Zwei Drittel der italienischsprachigen Veröffentlichungen zu Libyen wurden in der Kolonialzeit gedruckt (Labanca, „Ponte", XLIX).

5 S. Bono, *Corsari*.

Geschichtsschreibung, die vielleicht von Seiten der italienischen Orientalistik hätten erbracht werden können, liegen leider kaum vor.[1]

Nach im Sande verlaufenen ersten Versuchen der Zusammenarbeit von libyschen und italienischen Historikern 1981 begünstigte die Entspannung der diplomatischen Beziehungen im Rahmen einer konzilianteren Außenpolitik der Ǧamāhīriyya seit Ende der 1990er Jahre die verspätete „Dekolonialisierung" der gemeinsamen Geschichte.[2] Der Revolutionsführer Muammar Gaddafi (Muʿammar al-Qaḏḏāfi) erinnerte allerdings noch bei seinem Staatsbesuch in Rom im Juni 2009 auf die ihm eigene plakative Weise an die Verbrechen der Kolonialzeit. Die mit Entschädigungszahlungen verbundene diplomatische Annäherung wurde von einer verstärkten bilateralen Kooperation bei der historischen Aufarbeitung der Kolonialzeit begleitet. Dabei konzentrierten sich die meisten Beiträge der italienischen Geschichtsschreibung zu Libyen auf den Krieg 1911-12 und auf die faschistische Zeit.

Wichtige Beiträge seit der Jahrtausendwende leisteten etwa Anna Baldinetti zur libyschen Nationsbildung, Federico Cresti und Nicola Labanca zur Kolonialzeit,[3] jedoch bezieht nur Baldinetti arabische Perspektiven ein. Baldinettis Studie zur Entstehung des Nationalismus besonders unter den verschiedenen im Exil lebenden politischen Führungsgruppen lehnt es ab, die libysche Nationsbildung mit anderen Maġrib-Ländern zu parallelisieren und die italienische Invasion von 1911 zum Ausgangspunkt zu machen. Ideologische Bezugspunkte seien bis in die 1920er Jahre das Osmanische Reich und die muslimische *umma* geblieben, ohne dass ein panarabischer noch gar ein libyscher Nationalismus eine Rolle gespielt hätte.[4] Baldinettis auf breiter Quellenbasis erarbeitete Befunde zu diesem Thema ließen sich im Rahmen der hier vorgelegten Untersuchung weitgehend bestätigen.

Die libysche Historiographie wird vom nationalen Gründungsmythos des als *ǧihād* bezeichneten antikolonialen Kampfes bestimmt.[5] Dieser verlieh der Sanūsī-Monarchie wie auch dem Gaddafi-Regime auf unterschiedliche Weise Legitimität und ließ demgegenüber andere Themen der Geschichte verblassen. Welche Bedeutung dieser Mythos nach dem Ende der Ǧamāhīriyya künftig haben wird, ist noch nicht abzusehen, doch spricht einiges dafür, dass er in neuen Lesarten für Identität und Einheit des Landes weiterhin eine Rolle spielen wird. Unter der Sanūsī-Monarchie entstand eine begrenzte Anzahl von Studien, welche die Bedeutung der Sanūsiyya für den antikolonialen Widerstand hervorhoben und von Personen aus deren Umfeld verfasst wurden.[6]

---

1 Baldinetti, *Origins*, 11. Zur Geschichtsschreibung über den Widerstand 1911-12: Bono, „L'historiographie".

2 Baldinetti, „Introduction", 9-12.

3 Cresti, *Non desiderare*; Labanca, *Posti al sole*; ders., *Oltremare*; sowie ders., *La guerra italiana*.

4 Baldinetti, *Origins*, 13; vgl. übereinstimmend Simon, *Libya*, 298 und Anderson, „Development", 226-241.

5 Zur Geschichtspolitik im Libyen der *Ǧamāhīriyya* s. Faath/Mattes, 21-79.

6 Z. B. al-Ašhab, *as-Sanūsī al-kabīr* und Šukrī, *as-Sanūsiyya: din wa-dawla*.

Seit seiner Gründung 1978 dominiert das kurz als Markaz al-Ǧihād bekannte Forschungszentrum den institutionellen Rahmen der Nationalgeschichtsschreibung. Dieses Institut änderte mehrfach seinen Namen von „Zentrum für Forschung und Studien zum libyschen *ǧihād*" (*Markaz buḥūṯ wa-dirāsāt al-ǧihād al-lībī*, 1978) in „Zentrum des *ǧihād*s der Libyer gegen die italienische Invasion" (*Markaz ǧihād al-lībiyyīn ḍidd al-ġazw al-īṭālī*, 1981), dann in „Zentrum des *ǧihād*s der Libyer für historische Studien" (*Markaz ǧihād al-lībiyyīn li-d-dirāsāt at-tārīḫiyya*, 1990), wobei *ǧihād* hier primär intellektuell zu verstehen ist, und aktuell in „Nationales Zentrum für Archivwesen und historische Studien" (*al-Markaz al-waṭanī li-l-maḥfūẓāt wa-d-dirāsāt at-tārīḫiyya*, 2009), was den Zusammenschluss mit dem seither im Aufbau befindlichen Nationalarchiv zum Ausdruck bringt.[1]

Das in Tripolis ansässige,[2] über Jahrzehnte von Gaddafi unterstützte Institut hat sich in großem Umfang durch die Sammlung von einheimischen und ausländischen Quellen, durch zahlreiche Publikationen und die Unterstützung von einschlägigen Forschungsarbeiten verdient gemacht. Dabei bestand die Hauptaufgabe zunächst primär in der Erforschung und Dokumentation der Geschichte des antikolonialen Kampfes und bisweilen auch in geschichtspolitischer Arbeit,[3] doch weitete man die Aktivitäten mit der Zeit auf die Landesgeschichte im weitesten Sinne aus.[4]

Da für die Geschichte Libyens – nicht nur der Kolonialzeit – verglichen etwa mit Ägypten oder dem geographischen Syrien nur begrenzt arabische Schriftquellen zur Verfügung stehen, veröffentlichte das Markaz al-Ǧihād zahlreiche Übersetzungen von fremdsprachigen Quellentexten und Forschungsarbeiten,[5] erwarb in großem Umfang Kopien ausländischen Archivmaterials und wurde zum Pionier der Oral History in der Arabischen Welt, indem es Tonbandaufnahmen von Interviews mit der letzten Generation, welche den antikolonialen Kampf noch miterlebt hatte, zum Aufbau eines „akustischen Archivs" zusammentrug.[6] Darüber hinaus publiziert das Zentrum mehrere wissenschaftliche Zeitschriften.[7]

---

1 Zu den Umbenennungen, ideologischen und strategischen Neuausrichtungen des Zentrum s. Baldinetti, *Origins*, 21-25, zur Situation seit dem Fall der Ǧamāhīriyya s. *www.libsc.org.ly/mrkaz* (letzter Zugriff 13.10.2017).

2 Es verfügt über mehrere Außenstellen in anderen Städten.

3 Baldinetti, *Origins*, 23-24.

4 Dabei werden gewisse Themen, wie Sklavenhandel und Korsarentum, ausgespart.

5 In den Reihen „Historische Dokumente" (*al-waṯā'iq at-tārīḫiyya*) und „Übersetzte Studien" (*dirāsāt mutarǧama*).

6 Vansina, 175-182. Die Auswertung dieser Aufnahmen aus den 1970er und 1980er Jahren ist noch längst nicht abgeschlossen, doch liegen etliche Bände mit Transkripten vor (*Mawsūʿat riwāyāt al-ǧihād*).

7 Neben einigen nur kurzzeitig erscheinenden Periodika sind dies die thematisch offene „Zeitschrift für historische Forschungen" (*Maǧallat al-buḥūṯ at-tārīḫiyya*), die „Zeitschrift für Dokumente und Handschriften" (*Maǧallat al-waṯā'iq wa-l-maḫṭūṭāt*) mit Studien und Texteditionen sowie das dem antikolonialen Kampf gewidmete Jahrbuch „der Blutzeuge" (*aš-Šahīd*).

Die 1999 begonnene Zusammenarbeit des Zentrums mit italienischen Wissenschaftlern trug zur ersten gemeinsamen Aufarbeitung von Verbrechen der Kriegs- und Kolonialzeit sowie zum Abschluss des Freundschaftsvertrages zwischen beiden Ländern 2006 bei.[1] Es wurde im Zuge einer großzügigen baulichen Erweiterung 2010 mit dem zuvor in der Burg von Tripolis (as-Sarāya al-Ḥamrāʾ) untergebrachten Tripoliner Archiv vereinigt und erhielt den Auftrag, die Bestände zu restaurieren, zu katalogisieren und zu digitalisieren. Wann und wie diese Aufgaben erfüllt werden, ist angesichts der derzeitigen Situation ungewiss, so dass die dortigen Archivbestände für die vorliegende Arbeit leider kaum genutzt werden konnten. Auch nach dem Fall der Ǧamāhīriyya setzt das Markaz al-Ǧihād seine Tätigkeit fort.

Abseits des Markaz al-Ǧihād gehen etliche historische Veröffentlichungen und Quellenausgaben nicht auf professionelle Historiker zurück, sondern auf vielseitige „Amateure", die oft zugleich als Literaten aktiv waren. Bekannte und auch in dieser Arbeit zitierte Namen sind die von Wahbī al-Būrī,[2] Ḫalīfa at-Tillīsī,[3] ʿAlī Muṣṭafā al-Miṣrātī[4] und Taysīr b. Mūsā.[5] Manche von ihnen wuchsen in Exilgemeinden auf, andere fanden unter der Kolonialherrschaft ein Auskommen. Dagegen hatte der nicht weniger vielseitige Religionsgelehrte aṭ-Ṭāhir Aḥmad az-Zāwī (1890-1986),[6] der dezidiert antiosmanische und vor allem antisanusitische Auffassungen vertrat, noch selbst am Widerstandskampf gegen die Kolonialmacht teilgenommen.[7] Unter anderem gab az-Zāwī mehrere historische Quellentexte heraus, verfasste ein biographisches und ein geographisches Lexikon sowie eine Geschichte des antikolonialen Widerstandes unter dem Titel „Der Kampf der

---

1 Baldinetti, *Origins*, 24; dies., „Introduction", 9-12.

2 Der Bengasiner Lokalhistoriker Wahbī al-Būrī (1916-2010) ist auch als Diplomat, Politiker, Schriftsteller und Übersetzer bekannt, der zahlreiche literarische Werke und Sachbücher aus dem Italienischen übertrug und Artikel über italienische Literatur veröffentlichte (Diana, *Letteratura*, 58-63 und 156).

3 Der Schriftsteller, Politiker, Dichter, Historiker, Kritiker und Italianist Muḥammad Ḫalīfa at-Tillīsī (1930-2010) veröffentlichte zahlreiche historische Bücher, Romane und Übersetzungen sowie ein italienisch-arabisches Wörterbuch. Unter der Monarchie war er in den 1960er Jahren Kulturminister und Botschafter in Marokko. Nach dem Regimewechsel 1969 wurde er vom Sondergericht zu Gefängnis verurteilt, war aber schon bald wieder als Vorsitzender des Schriftstellerverbandes aktiv und wurde vom Istituto Universitario Orientale di Napoli mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet (Diana, *Letteratura*, 157).

4 ʿAlī Muṣṭafā al-Miṣrātī (geb. 1926), der im ägyptischen Exil als nationalistischer Aktivist auffiel, war als Schriftsteller, Journalist, Historiker und Übersetzer tätig (Diana, *Letteratura*, 68-69).

5 Bin Mūsā (st. 2009) ist als Historiker und Literat bekannt (Diana, *Letteratura*, 102 und 125-126).

6 Zu Leben und Werk von aṭ-Ṭāhir Aḥmad az-Zāwī (1890-1986) s. Baldinetti, *Origins*, 17-19.

7 Das 1976 erschienene Buch *Ǧihād al-lībiyyīn fī diyār al-hiǧra min sanat 1343h./1924m. ilā sanat 1372h./1952m.*, das insbesondere die Auseinandersetzungen um die Unabhängigkeit behandelt, bezieht Stellung gegen die Sanūsī-Monarchie. Erst nach dem Umsturz von 1969 erlangte az-Zāwi daher die libysche Staatsangehörigkeit, kehrte endgültig aus dem langjährigen ägyptischen Exil zurück und amtierte 1971-1981 als Mufti der Republik.

Helden in Tripolitanien" (*Ǧihād al-abṭāl fī Ṭarābulus al-ġarb*, ersch. 1944),[1] welche bis zur Etablierung des Markaz al-Ǧihād im wesentlichen die einzige historische Darstellung aus tripolitanischer Sicht im Unterschied zur sanūsīorientierten Geschichtsschreibung der Monarchie blieb. Zāwī veröffentlichte außerdem eine Geschichte der arabischen Eroberung Libyens, die dem jungen Nationalstaat frühislamische Wurzeln verleihen sollte.[2]

In *Ǧihād al-abṭāl* stützt Zāwī sich auf seinen eigenen Erlebnisse und mündliche Mitteilungen sowie auf Presseberichte und nicht zuletzt das Buch *Verso il Fezzan* von Rodolfo Graziani (1882-1955), dem Oberkommandierenden der italienischen Kolonialarmee in Libyen. Da Zāwīs Buch etliche prominente Personen, darunter auch Mitglieder der Sanūsī-Familie, als Kollaborateure darstellte und er der Regierung von Idrīs vorwarf, Lügen über die Geschichte des antikolonialen Kampfes zu verbreiten,[3] war es unter der Monarchie verboten.

Die Libyen-Geschichtsschreibung in der Republik Türkei konzentriert sich ebenfalls auf die Kriege von 1911-12 und 1914-18. Daneben liegen einige Quellentranskripte und Einzelstudien zur spätosmanischen Periode ab 1835 vor, doch ist auch hier die Einbindung in die Nationalgeschichtsschreibung nicht zu übersehen, da der gemeinsame Kampf gegen Italien als antikoloniale libysch-türkische Verbrüderung interpretiert werden konnte, was bei Bedarf auch für die bilateralen Beziehungen nutzbar gemacht wurde. Dies wurde dadurch begünstigt, dass der spätere Republikgründer Mustafa Kemal (Atatürk) als Offizier in der Cyrenaica Anteil am Krieg 1911-12 teilnahm und das später nach Anatolien exilierte Oberhaupt der Sanūsī-Bruderschaft, Aḥmad aš-Šarīf as-Sanūsī, seinerseits Mustafa Kemal im türkischen Unabhängigkeitskrieg unterstützte. Personelle Verbindungen bestanden auch durch andere Exilierte, etwa osmanische Beamte wie Saʿdullāh Koloğlu, Angehöriger einer Notabelnfamilie aus Derna, der nach langjährigem Staatsdienst in der türkischen Republik 1949-1952 zurückkehrte und der ersten cyrenäischen Regierung unter Emir Idrīs vorstand.[4]

In US-amerikanischer Literatur werden vorzugsweise die in den 1980er Jahren entstandenen Dissertationen von Anderson, Ahmida und Le Gall zitiert, die zu den wenigen amerikanischen Autoren gehören, welche die libysche, türkische und italienische Forschung zur Kenntnis nehmen. Bei Lisa Andersons Studie handelt es sich um einen Pfadvergleich zwischen Libyen und Tunesien 1830-1980, also eine politikwissenschaftliche Arbeit mit historisch-soziologischem Ansatz. Ali

---

1 Die im Selbstverlag in Kairo gedruckte Erstausgabe hatte eine Auflage von höchstens 1000 Exemplaren (az-Zāwī, *Ǧihād*, 534).

2 *Tārīḫ al-fatḥ al-ʿarabī fī Libiyā*. Kairo 1954. Das Werk behandelt die Geschichte vom 7. bis zum 16. Jahrhundert.

3 In den Schulen seien die Tatsachen verdreht und Personen – wie Idrīs und sein Umfeld – mit dem nationalen Kampf in Verbindung gebracht worden, die damit nicht das Geringste zu tun gehabt hätten („*unās lam yakun lahum fī l-ǧihād al-waṭanī nāqa wa-lā ǧamal*", az-Zāwī, *Ǧihād*, 535).

4 Koloğlu, *Arap Kaymakam*, 159-165.

Abdullatif Ahmida reichte seine Dissertation mit neomarxistisch orientiertem historischem Ansatz ebenfalls im Fach Politikwissenschaft ein und versuchte dabei, durch Einbezug mündlicher Überlieferung den Libyern eine eigene Stimme zu verleihen. Während diese beiden Studien einige Jahre später in Buchform erschienen, blieb die Dissertation von Michel Le Gall im Fach Near Eastern Studies unveröffentlicht. Sie untersucht die Auswirkungen der französischen Besetzung Tunesiens auf Tripolitanien und die osmanische Politik gegenüber dem französischen Vordringen in Zentralafrika, die Finanzierung der osmanischen Reformpolitik in Libyen und das Verhältnis der osmanischen Regierung zur Sanūsiyya.[1] Während Anderson und mehr noch Ahmida arabische Quellen heranzogen, konzentriert sich Le Gall auf osmanisch-türkische Texte.[2]

Lisa Andersons Studie[3] stellt unter anderem die These auf, dass mit der Ausweitung der Besteuerung und Kontrolle von Ressourcen auf das tribal organisierte und bis dahin kaum staatlichem Zugriff ausgesetzte Hinterland der libyschen Provinzen im 19.-20. Jahrhundert personale Bindungsformen – vor allem Klientelismus – der Einflussnahme auf die Distribution von Ressourcen dienten. Im Gegensatz zur tunesischen Situation seien die osmanischen Staatsstrukturen in Libyen durch die italienische Kolonialmacht zerstört und neue errichtet worden, welche aber die Einheimischen exkludierten. Damit seien die mit den staatlichen Strukturen verbundenen Klientelnetze zusammengebrochen, weil die einheimischen Patrone nichts mehr zu verteilen hatten. Die instabile Situation und der anschließende weitgehende Ausschluss von politischer und wirtschaftlicher Teilhabe hätten zu einer Wiederbelebung von lokaler Autonomie auf der verbliebenen tribalen Grundlage geführt.[4] Andersons Ansatz einer „paired comparison" konzentriert sich analytisch auf den Prozess des Staatsaufbaus (*state formation*) und blendet dafür bewusst andere Aspekte aus, nämlich einerseits die ökonomische Integration, wie sie etwa für Ahmida ausschlaggebend ist, und andererseits die „kulturelle" Seite, also die Motive der Akteure, ihre Sichtweisen und kommunikativen Möglichkeiten bzw. das, was Anderson als „idiom of identity and protest" bezeichnet und mit dem Vokabular des Islams verbindet.[5] Die vorliegende Studie stellt

1 Le Gall, *Pashas*.

2 Auf Le Galls Arbeit wird in Kapitel II.2.4. und II.2.5. zurückzukommen sein.

3 Zum folgenden: Anderson, *State*, 270-280.

4 Anderson zufolge setzte sich das aus der historischen Konstellation entstandene Misstrauen gegenüber bürokratischen Institutionen selbst seitens der Herrscher in Monarchie und Ǧamāhīriyya fort. Die Perpetuierung dieser Haltung sei zunächst durch britische und US-amerikanische Subventionen und dann ab den 1960er Jahren durch die hohen Einnahmen aus dem Erdölexport ermöglicht worden, welche die Herrscher dieses Rentierstaates ökonomisch von Untertanen/Bürgern unabhängig machten. Diese Renten hätten die Abhängigkeit sogar tendenziell umgekehrt, indem die Legitimität der Herrschaft auf der Distribution des Ölgeldes beruhte.

5 Anderson, *State*, 11-13.

dagegen kulturelle und kommunikative Gesichtspunkte in den Mittelpunkt, indem sie das Quellenmaterial auf relationaler und diskursiver Ebene analysiert.

Die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Arbeiten von Lisa Anderson und Ali Abdullatif Ahmida gehen nicht zuletzt auf den Umstand zurück, dass der aus dem Fezzan stammende Ahmida eine Binnenperspektive einbringt. Im Gegensatz zu Anderson interpretiert Ahmida den sozialen Wandel in der vorkolonialen und kolonialen Epoche als Folge lokaler Entwicklungen.[1] Ahmida plädiert dafür, die Sozialgeschichte der libyschen Gesellschaft mit ihren Widerstands- und Überlebensstrategien wiederzuentdecken, und zwar als „Geschichte von unten" mit Fokus auf Klassenbildung und Volkskultur aus Sicht von Bauern, einfachen Stammesmitgliedern, Frauen oder gesellschaftlichen Außenseitern. Als geeignete Quellen dafür identifiziert Ahmida mündliche Überlieferung, Dichtung und Liedgut sowie indigene Archivmaterialien in Abgrenzung von westlichen Kolonialarchiven.[2] In seinem Buch gelingt es Ahmida auf manchen Themenfeldern durchaus, diesen Anspruch einzulösen, doch eignen diese Quellengattungen sich nicht für jede Fragestellung und sind gerade im libyschen Fall oft nur in begrenztem Umfang erhalten. Ein großer Vorzug seiner Arbeit besteht in der Auswertung mündlicher Überlieferung etwa zu tribaler Politik, die auf andere Weise kaum zugänglich wäre.

Stärker als Anderson arbeitet Ahmida die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Tripolitanien, Barqa und Fezzan heraus. Tripolitanien hätten zunehmend der Aufbau moderner Staatlichkeit und die Integration in die kapitalistische Peripherie gekennzeichnet, so dass seit dem späten 19. Jahrhundert die Stadt Tripolis das Umland zu dominieren begann, während sonst das rurale und tribale Hinterland die wenigen größeren Ortschaften dominiert hätte.[3] Ahmidas

---

1 Damit grenzt Ahmida sich ausdrücklich von modernisierungstheoretischen, orthodox-marxistischen und dependenztheoretischen Ansätzen ab, denen er Eurozentrismus vorwirft. Solche Ansätze, denen auch viele arabische Nationalisten in anachronistischer Lesart der eigenen Geschichte folgten, täten lokale gesellschaftliche Dynamik als chaotischen Störfaktor oder als Element traditionaler Beharrung ab und ignorierten die indigene Zivilgesellschaft (d. h. alle Arten von nichtstaatlichen Akteuren) als mangelhaft im Vergleich zum westlichen Maßstab. Aufgrund dieser Mängel sei es den genannten Ansätzen unmöglich zu erklären, warum in Libyen anstelle einer Inkorporation in die kapitalistische Weltwirtschaft vor allem im Landesinneren nichtkapitalistische sozioökonomische und damit auch politische Verhältnisse und Ideologien fortbestanden.

2 Ahmida, *Making*, 5-8, 143.

3 Ahmida, *Making*, 61-71. Die sehr kleinen Städte der Cyrenaica (Bengasi und Derna) seien von Tripolitanien aus besiedelt worden und nur schwach mit ihrem Umland verbunden gewesen (ebda., 76-76). Der für 1922 angegebene Urbanisierungsgrad der Cyrenaica von 13,4% (rund 25000 Menschen) ist in der Tat relativ gering, aber da Ahmida keine entsprechenden Daten für Tripolitanien nennt, fehlt hier der Vergleich. Die aufgrund von Nomadismus und Transhumanz schwer zu bestimmende Bevölkerungszahl Tripolitaniens betrug dem osmanischen Zensus von 1895 zufolge knapp eine Million, während Tripolis als mit Abstand größte Stadt 1902 rund 46000 Einwohner gehabt haben soll (Edmonds, *Report*, 49-50), so dass der Urbanisierungsgrad sich wahrscheinlich nicht sehr von dem der Cyrenaica

Ansatz geht insbesondere von dem einflussreichen Werk des britischen Historikers Edward P. Thompson aus, der eine „kulturalistische" Sozialgeschichte der englischen Arbeiterklasse begründete.[1] Eigentliche Erklärungskraft haben für Ahmida jedoch ökonomische Faktoren, da sie die Interessen von Akteuren bestimmen, während er nicht genau klärt, in welchem Verhältnis diese zu kulturellen Faktoren stehen. Zwar bestreitet die vorliegende Arbeit keineswegs das Gewicht ökonomischer Faktoren, versucht aber, die kulturelle Seite als Kausalfaktor zu berücksichtigen.

Ein Themenbereich, der außer der libyschen vor allem die westeuropäische Forschung in einer Anzahl von Veröffentlichungen beschäftigte, ist die Sanūsī-Bruderschaft. Neben Evan Evans-Pritchards einflussreichem, kurz nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenem Buch *The Sanūsī of Cyrenaica* und dem fast gleichzeitig erschienenen Werk *as-Sanūsiyya: dīn wa-dawla* des ägyptischen Historikers Muḥammad Fuʾād Šukrī sind vor allem die Veröffentlichungen des norwegischen Islamwissenschaftlers Knut Vikør über den Begründer Muḥammad b. ʿAlī as-Sanūsī und sein Denken,[2] des palästinensischen Historikers Aḥmad Ṣidqī Daǧǧānī über Entstehung und Wachstum der Sanūsī-Bewegung[3] und des französischen Arabisten Jean-Louis Triaud über ihr Verhältnis zu den Franzosen in der Sahara[4] zu nennen. Evans-Pritchards Feldforschung über die Beduinengesellschaft Barqas in den 1940er Jahren setzten unter anderem Emrys Peters in den 1950er und Roy Behnke in den 1970er Jahren fort. Während Evans-Pritchard sich auf die Sanūsī-Bruderschaft konzentrierte und sein Buch weniger ethnologisch als historisch angelegt ist, richtete sich das Interesse von Peters und Behnke vor allem auf die Lebensweise und Organisation der Beduinen, welche nach dem Beginn des Ölexports in den 1960er Jahren starken Veränderungen unterlag.[5] Die detailreichen Schriften von Autoren wie Muḥammad al-Ašhab, die selbst der Bruderschaft und der Familie der Sanūsiyya nahestanden, werden in dieser Arbeit nur am Rande berücksichtigt.

---

unterschied. Ein Unterschied könnte allerdings darin bestehen, dass in der tripolitanischen Küstenregion und im Ǧabal Ġarbī mehr Menschen sesshaft waren.

1 Die Übereinstimmung in Ahmidas Buchtitel *The Making of Modern Libya* ist also kein Zufall: vgl. Edward P. Thompson, *The Making of the English Working Class*. New York 1966 [britische Originalausg. ersch. 1963]. Zwar übte Thompson erheblichen Einfluss auf die neue Kulturgeschichte aus, aber meine Charakterisierung als kulturalistisch ist natürlich eine Verkürzung. Thompsons Konzept von „class as a social and cultural formation" zielte darauf, den Widerstand englischer Arbeiter mittels traditionaler Institutionen und Kultur gegen den Druck des kapitalistischen Marktes zu verstehen (s. dazu Thompson, „The Moral Economy").

2 Vikør, *Sufi and Scholar*.

3 Daǧǧānī, *al-Ḥaraka*.

4 Triaud, *La légende noire de la Sanûsiyya*.

5 Aharon Layishs auch für den gesellschaftlichen Wandel jener Zeit aussagekräftige Untersuchung von Rechtsdokumenten aus der Cyrenaica für denselben Zeitraum bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt.

Die zunehmende Verwurzelung der Sanūsiyya in der Stammesgesellschaft Barqas im 19. Jahrhundert, die von ihr verbreitete islamische Bildung und spirituelle Anleitung sowie ihre guten Dienste als „ehrliche Maklerin" in Konflikten zwischen tribalen Gruppen machten sie zu einem einigenden Faktor. Zugleich wurde sie durch ihr Netz von Konventen und ihre Ausbreitung zwischen Ägypten und Zentralafrika zu einem wirtschaftlichen Faktor im Saharahandel, gewissermaßen eine Mischung aus Missionsgesellschaft und Kaufmannsgilde. Im Vergleich zu vielen anderen Aspekten der Geschichte des späteren Libyen ist die Sanūsiyya relativ gut erforscht, kommt allerdings in den für diese Studie untersuchten Quellentexten nur am Rande vor.[1]

I.2. Ansatz

Diese Arbeit untersucht Wissen, Vermittlung und Kommunikation im Libyen der spätosmanischen Zeit bis in die ersten Jahre der italienischen Herrschaft hinein. Dies geschieht auf zwei Ebenen: Die eine Ebene betrifft den Diskurs über die Zivilisierung von Land und Leuten, die andere zwei Kernelemente der politischen Kommunikation. Beide Untersuchungsebenen sind über den libyschen Raum hinaus für die Geschichte des Nahen Ostens und des Osmanischen Reiches insgesamt relevant und sollen zugleich den Boden für vergleichende Studien auf diesem Gebiet bereiten.

Ausgangspunkt für diese Untersuchung ist die in den letzten Jahren diskutierte Frage, inwieweit von einem osmanischen Orientalismus und Kolonialismus zu sprechen ist. Diese auf den ersten Blick recht plakativ erscheinenden Stichworte beziehen sich auf die Frage, ob die osmanische Moderne es mit sich brachte, dass die Eliten des Reiches Teile der Untertanen als Kolonisierte behandelten. Die damit angesprochenen Fragen berühren viele Fachprobleme und schließen an die neuere Imperienforschung sowie die Postcolonial Studies an, was in Kapitel III.1. erörtert wird.

Dies ist wichtig mit Blick auf historisch fundierte Selbstbilder, in diesem Falle der Libyer, der Araber insgesamt und der Türken, wie auch auf die Grundlagen einer nahöstlichen Modernität und in Relation zu westlichem Kolonialismus und Imperialismus. Bei genauerem Hinsehen werden Begriffe wie Moderne, Kolonialismus oder Imperium rasch unscharf, denn um die angedeuteten Fragen tatsächlich beantworten zu können, müssen vergangenes politisches Handeln und historisch wirksame Faktoren remodelliert werden. Einige der im obigen Überblick aufgeführten Arbeiten haben dies anhand von Akteuren, Strukturen oder Handlungsweisen getan, doch wurde bis jetzt die Ebene der politischen Kommunikation vernachlässigt.[2]

---

1 Siehe dazu Kapitel II.2.4.

2 Mehr darüber in Kapitel V und VI.

Die Motive von Akteuren[1] können zwar nur bei geeigneter Quellenlage erschlossen werden, aber kulturelle Repräsentationen, sprachliche und diskursive Grenzen und Möglichkeiten werden seit dem „cultural turn“[2] als Kernelemente auch politischen Handelns anerkannt. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass sozioökonomische Faktoren unwichtig wären, aber sie sind nicht bloß der eigentlich ausschlaggebende Kern unter einem Schleier kultureller Begleiterscheinungen. Soziale und kulturelle Faktoren ermöglichen oder begrenzen das Denken und Handeln anders, aber nicht weniger wirkungsvoll als materielle und ökonomische.

Gegenüber allzu schematischen sozialstrukturellen und ökonomischen Deutungen verspricht die Kulturgeschichte des Politischen wichtige Ergänzungen und Korrekturen. Politisches Handeln wird dabei als bedeutungsgebunden und damit kulturell betrachtet, was die Kommunikation als deutendes und mehrdeutiges Handeln in den Mittelpunkt stellt.[3] Politisches Sprechen ist also nicht die verbale Verpackung dessen, was tatsächlich getan wird, sondern ein wesentlicher Teil davon und ermöglicht somit einen Zugang zu politischen Konflikten, Annahmen oder Zielen.[4] Politische Kommunikation umfasst daher nicht nur gelingende Verständigung, sondern ist eine grundlegende Dimension politischen Handelns und politischer Strukturen.[5] Sie hat anhaltende Wirkung auf eine Gesellschaft und zielt auf verbindliche Regelung von gesellschaftlichem Leben, von Machtbeziehungen oder den Grenzen des Sag- und Machbaren in einer imaginierten Gemeinschaft.[6]

Obwohl politische Kommunikation auf funktionierender Nachrichtenübertragung beruht, ist effiziente Weitergabe objektiver Information nicht ihr Zweck, sondern sie ist zentraler Teil der Prozesse von Herrschaft und Aushandlung und

---

1 Die meisten in den Quellen fassbaren Akteure waren Männer, ebenso wie die vorkommenden Institutionen ausschließlich männlich besetzt waren. Zwar waren Frauen und Kinder ebenso stark von allen beschriebenen Geschehnissen, strukturellen Gegebenheiten und Vorgängen betroffen und übten (meist in weniger sichtbarer Weise) sehr wohl Einfluss aus, aber sollen nur dann sprachlich ausdrücklich berücksichtigt werden, wenn sie auch im Quellentext explizit benannt werden. In Kollektivbezeichnungen wie „Einwohner“, „Untertanen“ oder „Elite“ sind sie ohnehin enthalten.

2 Hier als Sammelbegriff für die verschiedenen „Wenden“ der letzten Jahrzehnte gemeint (vgl. zum Überblick Bachmann-Medick, *Turns*).

3 Berger/Luckmann, 36-43. Folglich „gibt es keinen Gegensatz zwischen Sprechen und Handeln, denn politisches Handeln ist die sprachliche Realisierung von seienden oder sein sollenden Wirklichkeiten“ (Steinmetz, „‚Sprechen ist eine Tat bei euch‘…“).

4 Innerhalb dieses Paradigmas untersuchte beispielsweise der Sonderforschungsbereich „Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte” (Universität Bielefeld, 2001-2012) die Bedeutungen von „Politik“, etwa als aktive Politisierung und Entpolitisierung (dazu Steinmetz (Hg.), „*Politik*“).

5 Mergel, „Kulturgeschichte“, 10.

6 Diese breite Definition des Begriffs legte der erwähnte Bielefelder Sonderforschungsbereich seiner Arbeit zugrunde; s. Steinmetz/Haupt, „Political“, 28. Sie schließt damit sowohl Verwaltungsschrifttum wie Berichte oder Beschwerden als auch Pläne, Memoranden und landeskundliche Veröffentlichungen ein.

damit konstitutiv für Herrschaft und für Herrschaftswissen: „Was man wusste, hing davon ab, wie man kommunizierte."[1] Dieses Wissen gehört wiederum zu den wesentlichen Faktoren, die das Sagbare und Machbare bestimmten. Beispielsweise dienten Befragungen von Untertanen der Obrigkeit zur mitverantwortlichen Einbindung, das Erstellen von Verzeichnissen zur medialen Objektivierung und dauerhaften Fixierung als Gegenüberlieferung zu Erinnerungen und Mutmaßungen der Betroffenen. Daher ist umgekehrt ebenso zu erwarten, „dass jede Initiative des Kenntnisgewinns von den Zeitgenossen als Chance begriffen wurde, ihre eigenen Interessen einzuspielen".[2]

Kommunikation und Wissen waren in großräumigen Herrschaftsgebieten wie dem Osmanischen Reich mediatisiert, und zwar sowohl im Sinne von Vermittlung durch Medien (gewöhnlich Schriftträgern) als auch im Sinne von Vermittlung durch Personen. Die sozialräumliche Position, der geographische und kulturelle Ort dieser Vermittler verdienen daher ebenso Aufmerksamkeit wie die Entstehungsbedingungen und Verwendungsformen von Medien, damit sie nicht in der Akteurs- und „Ortlosigkeit" des Diskurses verschwimmen.[3] Der Ansatz der Kulturgeschichte des Politischen bildet mit seinem breiten Konzept der Kommunikation den theoretischen Referenzrahmen dieser Arbeit, der die Konstruktion des Wissens über Land und Leute mit den Akteuren der Vermittlung und der Sprache von Petitionen verbindet.

I.3. Aufbau

Die Hauptteile der Arbeit gehen in drei großen Schritten vor: Nach der Klärung politischer und personeller Strukturen (II) wird der Diskurs über Land und Leute im Hinblick auf Memoranden und landeskundliche Schriften (III) und auf Aussagen über die Zivilisierung der Einwohner sowie des Landes untersucht (IV). Die in diesem Rahmen stattfindende politische Kommunikation wird anschließend aus Akteursperspektive unter dem Gesichtspunkt der Vermittlung (V) und mit Blick auf die politische Sprache besonders von Petitionen betrachtet (VI). Da die Studie insgesamt quellenbasiert vorgeht, ergeben sich aus dem Quellenstudium bisweilen „Nebenergebnisse" nicht zuletzt bei der Erschließung des vielfach wenig bekannten Kontextes, die in den Zusammenfassungen der einzelnen Teile, aber nicht mehr in der Gesamtzusammenfassung aufgegriffen werden.

Teil II gibt Hintergrundinformationen und klärt wichtige Begriffe, auf denen die späteren Teile aufbauen. Dabei handelt es sich um einen Überblick der Verwaltungsstruktur, die Herausarbeitung der zugrunde gelegten Konzepte von Staat und Imperium, das Verhältnis des osmanischen Staates zur Sanūsiyya sowie die

1 Brendecke, 16.
2 Vgl. Brendecke, 18-19.
3 Brendecke, 19-20.

Frage des Verwaltungspersonals und der für Kommunikationszwecke wichtigen sprachlichen Verhältnisse. Insbesondere ist zu klären, was für ein Begriff von Staat für den hier behandelten Kontext angemessen ist und wie er sich zur Einbindung und Ausgrenzung von Untertanen verhielte. Dies betrifft besonders die Frage, ob oder in welchem Umfang libysche Untertanen als Beamte an der Verwaltung des Landes teilhatten.

In Teil III-IV sollen wichtige Themen und Aussagen über Tripolitanien und die Cyrenaica herausgearbeitet werden, wie sie als Wahrnehmungen der libyschen Provinzen und ihrer Bewohner vor dem Hintergrund des Zivilisierungsparadigmas hervortraten. Dabei handelt es sich um Vorstellungen von Land und Leuten, um als wichtig betrachtete Eigenschaften und Umstände, um Grenzen und Chancen künftiger Landesentwicklung. Eine nicht nur hier zu behandelnde Frage betrifft die Art der Wissenssammlung und der Informationsquellen.

Der Schwerpunkt liegt auf osmanischen Quellen, denen eine Auswahl vergleichbarer italienischer Texte zur Seite gestellt wird.[1] Zu diesem Zweck werden in Teil III interne Memoranden und veröffentlichte landeskundliche Schriften vorgestellt. Dabei geht es um die Herausarbeitung von Themen, welche eine zentrale Funktion im zeitgenössischen Diskurs über die Zivilisierung Tripolitaniens und Barqas besaßen. Teil IV fasst die in den diesen Texten gemachten Aussagen zu den Themen Landesentwicklung und Einwohner zusammen und stellt ihnen Berichte über die Umsetzung von in Memoranden und landeskundlichen Schriften empfohlenen Maßnahmen gegenüber. Kurz gesagt soll gefragt werden, ob die tripolitanischen und cyrenäischen Untertanen als Barbaren oder als Mitbürger betrachtet wurden und was eine Zivilisierung des Landes konkret bedeuten mochte.[2]

Im Gegensatz zu bevölkerungsreicheren Reichsteilen lässt sich die landeskundliche und Memorandenliteratur zu den libyschen Provinzen innerhalb eines begrenzten Zeitraums überblicken, um einen hinreichenden Anteil der Diskursäußerungen zu berücksichtigen. Das durchgesehene Material sollte deshalb genügen,

---

1 Arabischsprachige Texte zu diesem Themenbereich sind nur in begrenzter Zahl vorhanden. Im wesentlichen handelt es sich um Pressetexte, die aus dieser ohnehin bereits umfangreichen Studie ausgeklammert bleiben.

2 Eine umfassende Diskursanalyse kann derzeit nicht geleistet werden, weil der Erschließungsstand der fast ausschließlich handschriftlich oder als antiquarische Drucke zugänglichen Quellen dies nicht zuließe. Als konkretes Korpus wäre die gedruckte osmanische Literatur über Libyen hinreichend definiert, jedoch müssten für weitergehende Untersuchungen die Zusammenhänge mit sehr viel umfangreicherem thematisch benachbartem Material geklärt werden. Beispielsweise müsste vergleichbares Material zu anderen Teilen des Osmanischen Reiches, möglicherweise rezipiertes westeuropäisches Schrifttum und thematisch verwandtes älteres, evtl. auch späteres, Material herangezogen werden. Ein solches Unterfangen könnte es ermöglichen, die in der Fachliteratur meist auf die Aussagen einzelner als autoritativ betrachteter Autoren oder partikularer Verwaltungskorrespondenz gestützten Thesen zur Konstruktion etwa der arabischen Provinzen in den Köpfen osmanischer Intellektueller auf breiterer Basis zu überprüfen. Wenn die Erschließung des Materials einmal weiter fortgeschritten ist, wird ein solches Vorhaben durchführbar werden.

um die Hauptlinien der osmanischen Diskussion über die Entwicklung von Land und Leuten in den libyschen Provinzen zu beschreiben, wobei punktuell die erheblich umfangreichere italienische Libyenliteratur vergleichend herangezogen wurde. Die praktische Relevanz dieser Diskurselemente untersuchen selektiv Teil IV und verstärkt die Teile V-VI.

Da das Verhältnis zwischen Orientalismus und Kolonialherrschaft alles andere als eindeutig ist und sich eine koloniale Haltung in der politischen Praxis erweisen und bewähren musste, soll vor dem Hintergrund des so umrissenen Diskurses die politische Kommunikation im osmanischen Libyen exemplarisch untersucht werden. Unter anderem auf Aussagen und Begrenzungen dieses Diskurses bezogen sich schließlich die Akteure der politischen Kommunikation.

Ihre zentralen Akteure waren die Vermittler, seien es Beamte, Notabeln, Beschwerdenschreiber, Abgeordnete, Verwaltungsratsmitglieder oder Scheiche. Das in Kapitel V.1. entwickelte Konzept der Vermittlung erweitert das Modell der Maklerschaft (brokerage), um die politische Kommunikation im osmanischen Imperium aus interaktionaler Sicht zu untersuchen. Eine wichtige Komponente der Vermittlung besteht in lokalem Wissen und dessen Übersetzung, wobei lokal im Sinne eines sozialen Ortes zu verstehen ist. Die Übersetzung erfolgt also zwischen unterschiedlichen Kontexten, etwa zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen, deren für die libyschen Provinzen sehr wichtiges Verhältnis ebenfalls besprochen wird; dabei gab es allerdings mehrere Vermittlungsmodi.

Die Beispiele in Teil V-VI behandeln Probleme der Kommunikation und ihre Nutzung, um eine genauere Vorstellung von den Grenzen und Möglichkeiten der Akteure zu erlangen. Unter der trivial erscheinenden, aber keineswegs selbstverständlichen Voraussetzung ausreichender Dokumentation zielt die Auswahl der näher untersuchten Fälle erstens darauf, die Kommunikation der Vermittler verfolgen zu können, zweitens zur Vermeidung von lokalen Sonderfällen mehrere Regionen zu behandeln (nämlich unterschiedliche Orte in den Landesteilen Bengasi, Tripolitanien und Fezzan), drittens nicht die in der historischen Forschung zum Nahen Osten und Nordafrika meist im Mittelpunkt stehenden Städte zu privilegieren, sondern den ländlichen Raum verstärkt zu berücksichtigen, der in Libyen dominierte, und viertens eine gewisse Vergleichbarkeit der Fälle untereinander und mit anderen Regionen zu gewährleisten. Meist handelt es sich um lokale Konflikte, die eine translokale Dimension erreichten und deshalb bei der Provinz- und Zentralregierung bzw. beim Kolonialministerium in Rom dokumentiert wurden. Die in den Fallbeispielen betrachteten Orte liegen im südlichen Tripolitanien (Warfalla, Yafran), im Norden des Fezzan (Ǧufra) und in der Cyrenaica (Awǧila-Ǧālū, al-Marǧ, Derna). Daneben werden natürlich auch die „Hauptstädte" Tripolis und Bengasi berücksichtigt.[1]

[1] Die etwas überproportionale Berücksichtigung des Ostens reagiert zum einen auf vorliegende Ergebnisse der Forschung, die sich auf diese von der Sanūsiyya geprägte Region

Ein zweites Hauptelement der politischen Kommunikation neben der Vermittlung waren Petitionen, genauer gesagt die in Kapitel VI.1. erläuterten Beschwerdepetitionen und verwandte Quellenarten, die zugleich ein wichtiges Mittel zur Umgehung von Vermittlern waren. Damit verschiebt sich zugleich die Betrachtungsperspektive von der Ebene sozialer Interaktion zwischen Akteuren zu schriftlich fixierten sprachlichen Äußerungen als Form politischen Handelns und wird in Beziehung zu den Kommunikationswegen der Akteure, den konkreten lokalen und imperialen Kontexten und den historischen Veränderungen in der Kommunikation gesetzt.

Wie die Überschriften schon vermuten lassen, hängen die Teile III-IV und V-VI jeweils miteinander zusammen: Teil III behandelt Orientalismus, Kolonialismus und den Status des Wissens über die libyschen Provinzen, während Teil IV die diesen Quellen entnommenen Aussagen im Diskurs über Land und Leute systematisch unter dem Gesichtspunkt der Zivilisierung und „Entwicklung" zusammenstellt. Die Teile V-VI untersuchen politische Kommunikation zum einen anhand des dort erläuterten Konzeptes der Vermittlung und zum anderen anhand von Beschwerden und Disziplinarverfahren. Einige längere Transkripte und Tabellen finden sich zudem im Anhang. Um selektives Lesen zu erleichtern, wurde Teil II-VI je eine ausführliche Zusammenfassung der Zwischenergebnisse beigefügt und die Fragestellung in Fortsetzung dieser Einleitung jeweils am Anfang der Hauptteile in den Kapiteln III.1., V.1. und VI.1. weiter entfaltet.

Eckdaten zur Geschichte Libyens

1517	Barqa unter osmanischer Oberhoheit
1551	Tripolis unter osmanischer Herrschaft
1711-1835	Herrschaft der Ḳaramanlı-Familie
1835	Beginn der direkten osmanischen Herrschaft
1839	*Ḫaṭṭ-ı Şerīf* von Gülḫāne
1856	*Iṣlāḥāt Fermānı* (*Ḫaṭṭ-ı Hümāyūn*)
1858/1867	Landeigentumsgesetz

konzentriert. Zum anderen ist die Cyrenaica mit ihrer kleineren Bevölkerung (um 1920 zwischen 200.000 und 400.000 Menschen) überschaubarer als Tripolitanien mit der mindestens doppelten bis dreifachen Einwohnerzahl. Sāmīs 1900 erschienenes Lexikon gibt für die libyschen Provinzen insgesamt 1.5 Mio. Einwohner an, davon 300.000 in Barqa und ca. 70.000-200.000 im Fezzan (Şemseddin Sāmī, *Ḳāmūsu l-aʿlām*, 3002 und 3410). Vor allem aber liegt in relevanten Bereichen eine relativ umfangreiche Dokumentation aus der Cyrenaica vor, was vielleicht darauf zurückzuführen ist, dass die Provinz Bengasi über lange Zeiträume direkt dem Innenministerium unterstellt war (*müstaḳill mutaṣarrıflıḳ*, s. Kapitel II.1. 3). Dieser Dokumentation entsprechendes Material aus dem Westen des Landes könnte im derzeit nicht zugänglichen Nationalarchiv von Tripolis zu finden sein.

1867/1871	Verwaltungsreformgesetz
1876	osmanische Verfassung
1878-1908	Alleinherrschaft ʿAbdülḥamīds II.
1908	Wiedereinsetzung der osmanischen Verfassung
1911-1912	Italienisch-Türkischer Krieg
1914-1918	Erster Weltkrieg
1917	Abkommen zwischen Italien und Idrīs as-Sanūsī
1918	Tripolitanische Republik
1919	Autonomiestatut (*Legge Fondamentale*, *al-Qānūn al-Asāsī*)
1943	Alliierte Besatzung
1951	Unabhängigkeit als Vereinigtes Königreich
1969-2011	Ǧamāhīriyya

II. Staat und Verwaltung

Die folgenden Kapitel erörtern einige für die Hauptteile III-V wichtige Hintergründe und Begrifflichkeiten. Ausgehend von einer zusammenfassenden Erläuterung der Verwaltungsstrukturen der libyschen Provinzen werden zunächst die zentralen Begriffe des Imperiums und des Staates erläutert. Die vor allem in Teil V-VI prominente Akteurskategorie der Staatsbeamten wird anschließend unter dem Gesichtspunkt behandelt, inwiefern die Einwohner der libyschen Provinzen personell an der Verwaltung beteiligt waren.

Abb. 1: Übersichtskarte der Regionen (in heutigen Grenzen) (https://d-maps.com/carte.php?num_car=1079&lang=de, letzter Zugriff 12.7.2015)

II.1. Verwaltung

II.1.1. Regionen und Namen in Libyen

Nach der britischen und französischen Besetzung Ägyptens und Tunesiens 1881/82 verblieb faktisch nur das Generalgouvernement (*vilāyet*) Ṭarābulus-ı ġarb (Tripolis des Westens)[1] unter osmanischer Herrschaft. Es umfasste zum einen das eigentliche Tripolitanien im Nordwesten des späteren Nationalstaates Libyen; dazu gehörten im Süden bis zur heutigen Grenze mit Niger die Oasen des Fezzan.[2] Im Osten lag die Cyrenaica,[3] die seit der Spätantike nur sehr oberflächlich durch wenige stützpunktartige Siedlungen in staatliche Herrschaftsverbände eingebunden und in osmanischer Zeit locker mit Ṭarābulus-ı ġarb verbunden war.

Der von der antiken Stadt Kyrene abgeleitete gräkolateinische Name Cyrenaica ist gleichbedeutend mit der arabischen Bezeichnung Barqa, die sich auf eine andere Stadt der Pentapolis (nämlich Barkē) zurückführen lässt. Ähnlich wie bei Tripolis[4] bezeichnet Bengasi einerseits die Stadt und andererseits die zugehörige Provinz, so dass sich in dieser Arbeit neben den Bezeichnungen Cyrenaica und Barqa im administrativen Kontext auch Bengasi (Binġāzī) auf die gleiche Region bezieht. Die südlich anschließende Libysche Wüste wurde erst im frühen 20. Jahrhundert als Ergebnis der osmanischen Südexpansion dazugerechnet.[5]

Der Name Libyen, der in der Antike hauptsächlich den afrikanischen Kontinent bezeichnete, wurde erst im 20. Jahrhundert im italienischen Sprachgebrauch üblich. Der Geograph Francesco Minutilli bezeichnete damit 1903 die osmanischen Besitzungen in Nordafrika; seit 1912 war *Libia* informell zur Zusammenfassung der administrativ weiterhin getrennten Kolonien in Gebrauch, doch erst 1934 schloss ein Erlass diese formell zu einer einzigen Kolonie zusammen.[6]

---

1 Im Unterschied zum Tripolis in Syrien (*Ṭarābulus-ı Şām*), d. h. der Stadt Tripolis im heutigen Libanon, oder auch zu Tripolis auf der Peloponnes. Dasselbe Attribut unterschied im osmanischen Sprachgebrauch Algerien (*Cezāyir-i ġarb*) etwa vom Ägäis-Archipel, welcher administrativ den „Inseln des Mittelmeeres" (*Cezāyir-i baḥr-ı sefīd*) angehörte.

2 Die hier übernommene italienische Schreibung Fezzan lehnt sich an die arabische Aussprache an, sieht jedoch ebenso wenig wie im Deutschen eine orthographische Wiedergabe des stimmhaften alveolaren Frikativs vor. In türkeitürkischer Literatur findet sich meist die Schreibung *Fizan*.

3 Die Cyrenaica (Kyrēnaikē) war die Region der antiken Pentapolis aus Kyrēnē, Euhesperides/Berenikē, Taucheira sowie Barkē oder Apollonia.

4 Der ursprünglich die drei Städte Oea, Sabratha und Leptis Magna zusammenfassende Name Tripolis wurde nach dem Verfall der anderen beiden auf Oea übertragen.

5 Die Zugehörigkeit der östlich anschließenden, ebenfalls wüstenhaften Marmarica bzw. die Grenze zu Ägypten blieb ebenfalls lange Zeit umstritten, desgleichen die Grenze zu Tunesien (s. Kapitel III.2.2.2. und III.2.2.4.).

6 Baldinetti, *Origins*, 1. Nach Segrè („Libya", 306) wurden die Landesteile 1937 zur Kolonie *Libia* zusammengeschlossen und 1939 die Küstenregionen Tripolis, Miṣrāta, Bengasi und Derna dem Königreich Italien einverleibt.

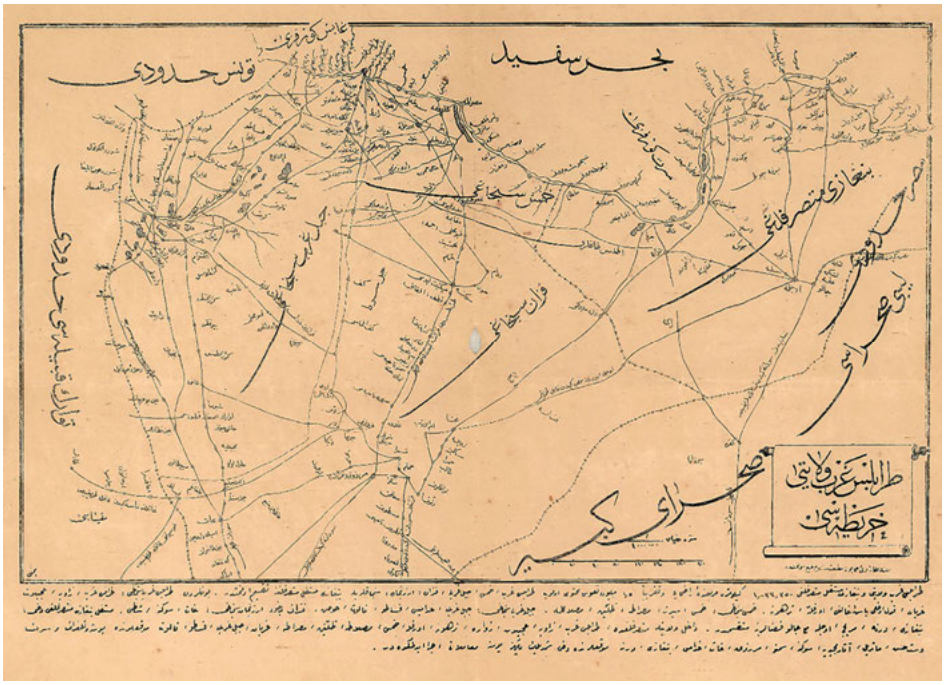

Abb. 2: İstanbul Belediye Kütüphanesi Hrt. 1288

Der Name *Libia/Lībiyā* war im Arabischen noch 1944 nicht sehr gebräuchlich und unter Exil-Libyern wegen seines kolonialen Hintergrundes nicht akzeptiert. Daher wählte aṭ-Ṭāhir az-Zāwī für seine Geschichte des antikolonialen Kampfes den Namen *Ǧihād al-abṭāl fi Ṭarābulus al-ġarb* und nicht *…fi Lībiyā*.[1] Er fügt hinzu, mit dem neuen Namen hätten die Italiener in politischer Absicht „die arabischen Wörter *Ṭarābulus* und *Barqa* tilgen" wollen.[2] Beide Name können zwar nicht als urarabisch gelten, waren aber die geläufigen Bezeichnungen der Regionen. In dieser Arbeit werden Tripolitanien, Barqa/Cyrenaica/Bengasi und Fezzan als libysche Provinzen zusammengefasst.[3]

Die unten abgebildete Karte İstanbul Belediye Kütüphanesi Hrt. 1288 im Maßstab 1:400.000 ist wahrscheinlich um 1890 zu datieren.[4] Sie wurde „in der Druckerei des Observatoriums der kaiserlichen Landstreitkräfte gedruckt" (*raṣadḫāne-i*

1 az-Zāwī, *Ǧihād*, 533. Er habe auch darauf verzichtet, Barqa in den Titel aufzunehmen, weil er nur über die Kriegsereignisse in Tripolitanien aus erster Hand berichten könne.

2 Ebda.: *„aḥdaṯūhā li-ġaraḍ siyāsi huwa l-qaḍāʾ ʿalā kalimatay Ṭarābulus wa-Barqa al-ʿarabiyyataynʿ*".

3 Unter Einschluss marginaler Räume wie der zu Tripolitanien zählenden Sirtica und der zu Bengasi gehörigen Marmarica.

4 Das im Unterschied zur Karte Y.EE 64/2 als osmanisch eingezeichnete Ġāt ergibt als Terminus post quem entweder seine Annexion 1875 oder seine tatsächliche Besetzung 1886 (vgl.

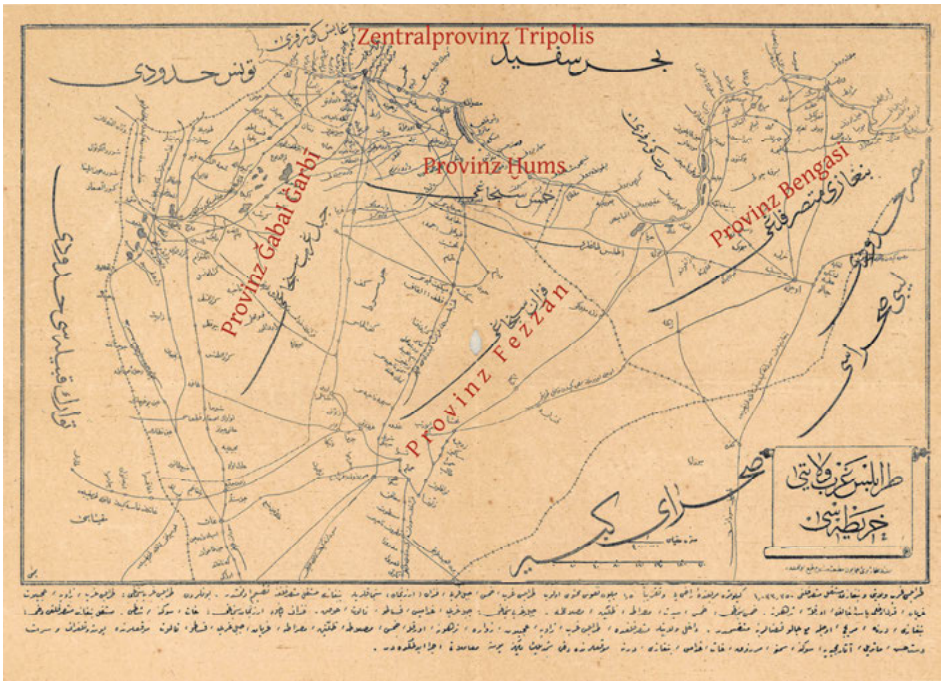

Abb. 3: İstanbul Belediye Kütüphanesi Hrt. 1288 mit Provinznamen in Lateinschrift

berrī-i hümāyūn maṭbaʿasında ṭabʿ olunmuşdur) und zeigt hauptsächlich Wegstrecken und -stationen, die das Land militärisch und administrativ erschlossen, und zwar bis über den damals aktuellen osmanischen Herrschaftsbereich hinaus.

Der Kommentar beziffert außerdem die Fläche Tripolitaniens und Bengasis auf 1.033.350 km² und die Einwohnerzahl auf etwa 1.5 Mio., listet die Verwaltungseinteilung bis hinunter zu den *ḳażā*s auf und gibt an, welche Orte an das Telegrafennetz und den Postdienst angeschlossen sind. Während die Verwaltungsgrenzen in weiten Teilen als approximativ anzusehen sind, dürften die Stationen der Karawanenwege von praktischer, wenn nicht lebenswichtiger Bedeutung gewesen sein, da vielleicht nicht jedes Wasserloch, aber doch kleine Orte am Wege maßstäblich verzeichnet sind.

II.1.2. Die Verwaltungsstruktur in spätosmanischer Zeit

Das als Ergebnis eines mehrjährigen Reformprozesses 1867/1871 erlassene Gesetz zur Provinzverwaltungsreform,[1] das sogenannte *Vilāyet*-Gesetz, brachte nicht nur

Sālnāme [1305], 158). Da außerdem Bengasi 1888 erneut zum autonomen *mutaṣarrıflıḳ* wurde, dürfte die Karte nach 1888 entstanden sein.

1 Eine erste Fassung wurde 1864 in der neu geschaffenen Modellprovinz an der unteren Donau (*Ṭuna vilāyeti*) erprobt, eine revidierte Version 1867 und die endgültige Fassung 1871 als

eine Revision vieler Verwaltungsgrenzen im Osmanischen Reich, sondern auch Veränderungen der Kompetenzen. Beispielsweise sah das Gesetz über die Provinzialverwaltung, die nominell in Tripolitanien als einer der ersten Provinzen 1865 eingeführt wurde,[1] nicht zuletzt als Gegengewicht zu den Provinznotabeln (*aʿyān*) eine stärkere Stellung des Generalgouverneurs (*vālī*) vor.[2]

Administrative Ebenen

Einheit (türk.)	**Einheit (dt.)**	**Leiter (türk.)**	**Leiter (dt.)**
vor der Provinzverwaltungsreform[3]			
eyālet	Generalgouvernement	*vālī, beğlerbeği*	Generalgouverneur
sancaḳ, livā	Provinz	*mīrlivā, sancaḳbeği*	Gouverneur
ḳażā	Gerichtssprengel	*ḳāḍī*	Richter
nāḥiye	Kreis	*nāʾib*	Vertreter des Kadis
nach der Provinzverwaltungsreform von 1867			
vilāyet	Generalgouvernement	*vālī*	Generalgouverneur
livā	Provinz	*mutaṣarrıf*	Gouverneur
ḳażā	Bezirk	*ḳāʾimmaḳām*	Bezirksvorsteher
nāḥiye	Kreis	*müdir*	Landrat

Obwohl bei der Reform der Verwaltungsstruktur westeuropäische Anregungen aufgenommen wurden, sind die Kontinuitäten zur herkömmlichen Nomenklatur unübersehbar, was illustriert, dass keine schlichte Übernahme etwa französischer Verwaltungsstrukturen,[4] sondern höchstens eine Adaptation stattfand. Auf den unteren Verwaltungsebenen verdeutlicht der Wechsel vom *ḳāḍī* zum *ḳāʾimmaḳām* als

idāre-i ʿumūmīye-i vilāyāt niẓāmnāmesi erlassen. Der Text wurde 1288/1871 in den Nummern 1339 bis 1350 des Amtsblattes *Taḳvim-i Veḳāyiʿ* veröffentlicht (s. *Düstūr*, *tertīb-i evvel*, 625-651 und über verschiedene Kapitel verteilt im ersten Band von Youngs *Corps de droit Ottoman*; vgl. die Übersicht in Birken, *Provinzen*, 22-25).

1 A.{DVN.MHM.d 262, 126-127 (Registerkopie des kaiserlichen Befehls an den *vālī* Maḥmūd Nedīm Paşa, Anfang Ǧumādā I 1282 / Ende September 1865, reprod. in Gehedr, 232).

2 Vgl. zur Persistenz autonomer Lokalherrschaft Scheben, *Verwaltungsreformen*, 67-72.

3 Da Verwaltungsgeographie und politische Strukturen des Osmanischen Reiches sich über sechs Jahrhunderte entwickelten, lassen sie sich nur höchst vereinfachend in eine Tabelle pressen. Die Einteilung vor den Tanẓīmāt folgte keinem wirklich einheitlichen Schema und war keineswegs flächendeckend in der obigen Gestalt in Gebrauch. Zudem wurden Verwaltungsstrukturen über die Jahrhunderte immer wieder verändert (vgl. Birken, *Provinzen*). Die in der oberen Hälfte der Tabelle angegebenen Bezeichnungen waren im 18. Jahrhundert in Gebrauch, doch waren die nach 1867 verwendeten keine Neuschöpfungen (z. B. wurden große Provinzen bereits im 15. Jh. als *vilāyet* bezeichnet). Jedoch war das oben dargestellte Grundmuster lange vor der Reformära verbreitet und konnte ungeachtet regionaler Abweichungen als Modell für die reformierte Verwaltungsgeographie dienen.

4 Findley, „Evolution“, 8-9 und 26.

Vorsteher eines *ḳażā*s die Trennung der Judikatur von der regulären Verwaltung, in welcher die Kadis vorher eine Hauptrolle spielten. Die oberste Verwaltungsebene war seit 1867 die *vilāyet*, deren Amtsbezirk in dieser Studie angelehnt an den westlichen Sprachgebrauch der Zeit auch als Generalgouvernement bezeichnet wird.

Die Verwaltungsstruktur des Generalgouvernements (*vilāyet*) von Tripolitanien unterlag im Untersuchungszeitraum gelegentlich Veränderungen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann und die im Vergleich zu denjenigen in der Cyrenaica geringfügig waren. Die folgende Aufstellung auf Grundlage der erhaltenen Verwaltungsjahrbücher von Tripolitanien[1] soll jedoch einen Überblick vermitteln:

Generalgouvernement Tripolitanien

Zentralbezirk Tripolis (*merkez ḳażāsı*, einschließlich *ḳuloğlu başaġalıġı*)
Kreis Ğifāra (ab 1312)[2]
Kreise (*nevāḥī*) Ẓanẓūr/Ğanzūr, Tāğūrā/Tāğūra, ʿAzīziyya, Zuwāra
Kreis (*nāḥiye*) Ḍawī l-Ğawārī (ab 1301)
Bezirk (*ḳażā*) Zāwiya
Bezirk Ġaryān
Bezirk ʿUğaylāt (ab 1301)[3]
Bezirk Tarhūna (ab 1305, ab 1312 ḳażā)
Bezirk Ūrfalla (ab 1305)
Provinz (*sancaḳ/livā*) al-Ḫums

---

1 Verwaltungsjahrbücher (Sg. *sālnāme*) erschienen auf gesamtstaatlicher ebenso wie auf Provinzebene. Für das Generalgouvernement von Tripolitanien (*Ṭarābulus-ı ġarb vilāyeti*) wurden zwischen 1872 und 1895 neun *sālnāme*s gedruckt. Die Ausgaben des *Sālnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ġarb* sind: 1289 (1872-73), 1292 (1875-76), 1293 (1876), 1294 (1877), 1295 (1878), 1301 (1883-84), 1302 (1884-85), 1305 (1887-88), 1312 (1894-95). Sie enthalten nicht nur administrative Einzelheiten, sondern auch Informationen über Geographie, Geschichte und anderes nach Ansicht der Provinzregierung „nützliches" Wissen. Da der Status der Provinz Bengasi in diesem Zeitraum mehrfach wechselte, fand diese nur in einzelnen Provinzjahrbüchern von Tripolitanien Berücksichtigung und entfiel in anderen. Als Bengasi seinerseits zum Generalgouvernement (*vilāyet*) erhoben wurde, war auch die Erstellung eines eigenen *sālnāme*s vorgesehen, konnte aber nicht realisiert werden, da die dafür notwendige Druckerpresse nicht geliefert wurde (ŞD 2325/52 (*Defterdār* von Bengasi an Innenministerium, 14. Kānūn I 1297/27. Dezember 1881, zit. in Gehedr, 196).

2 Die im *sālnāme* jeweils aufgeführten Kreise (*nevāḥī*, Sg. *nāḥiye*) unterstanden offenbar meist dem Provinzgouverneur, waren also zumindest abseits des Umlandes von Tripolis keine den Bezirken nachgeordneten Verwaltungseinheiten, sondern rangniedere Verwaltungszentren neben den Bezirksregierungen. Aus diesem Grunde werden sie hier unmittelbar nach der übergeordneten Einheit (i. d. R. der Provinzregierung) aufgeführt.

3 Die Angabe „ab…" usw. bezieht sich nicht auf das tatsächliche Datum der veränderten Zuordnung einer Verwaltungseinheit, sondern auf die erste entsprechende Erwähnung im *sālnāme* als Terminus post quem. So hatte ʿUğaylāt den Status eines *ḳażā*s bereits spätestens im Jahr 1300/1882-83, als Beşir Bey dort *ḳā'immaḳām* wurde (s. DH.SAİD 3/702-703), aber zwischen 1295/1878 und 1301/1883-84 liegt kein *sālnāme* vor.

Kreis (*nāḥiye*) Tāwurġa, Kreis Ṭābiya (ab 1301)
Kreis Ǧifāra (ab 1292; ab 1312 zu Tripolis)
Zentralbezirk (*merkez ḳażāsı*)
Bezirk (*ḳażā*) Miṣrāta
Bezirk Sirt
Bezirk Misallāta
Bezirk Tarhūna (ab 1305 zu Tripolis)
Bezirk Ūrfalla (ab 1305 zu Tripolis)
Bezirk Ẓilaytīn/Ẓilṭayn
Provinz (*sancaḳ/livā*) Fizān
Kreise Wādī Šarqī, Wādī Ġarbī, Šarq (ab 1292)
Kreise Wādī ʿAtaba, Qaṭrūn, Hūn (ab 1301)
Bezirk (*ḳażā*) Sawkna
Bezirk Šāṭiʾ
Bezirk Ġāt (ab 1295)
Bezirk (*ḳāʾimmaḳāmlıḳ*) der Azqar Tawāriq[1]
Bezirk Samnū wa-Sabhā (ab 1305 Kreis)
Bezirk Ḥufra wa-Šarqiyya (ab 1301, ab 1312 Kreis)
Provinz (*sancaḳ/livā*) Ǧabal Ġarbī
Kreise (Sg. *nāḥiye*) Kikla, Mizda (ab 1301)
Kreis Zilla (ab 1301, ab 1312 zu Fizān)
Bezirk (*ḳażā*) Ġadāmis
Bezirk Fasāṭū
Bezirk Nālūt
Bezirk Ḥawḍ (ab 1292)

Die in den aufeinanderfolgenden Verwaltungsjahrbüchern enthaltenen Auflistungen der in den einzelnen Bezirken (Sg. *ḳażā*) eingesetzten Beamten zeigen bei überschaubaren, aber wachsenden Personenzahlen an, dass die lokale Verwaltung über die 1880er Jahre dichter wurde. So führt das *sālnāme* von 1289/1872-73 nur je eine Kommunalverwaltung (*dāʾire-i belediye*, *belediye dāʾiresi*) für Tripolis und Bengasi an, wogegen das *sālnāme* von 1312/1894-95 in den meisten Bezirken mindestens eine Kommunalverwaltung ausweist, selbst wenn sie nur aus einer Handvoll Personen bestand.[2] Während der Zentralverwaltung und den oberen Gerichten 1872-73 etwa 70 Personen angehörten, war dieser Verwaltungsstab 1894-95 auf rund 250 Personen angewachsen; im übrigen Tripolitanien wuchs die Zahl von 1872-73 etwa 250 Mitarbeitern in Zivilverwaltung und Gerichten bis 1894-95 auf 400-500 Personen. Trotz dieses Wachstums litt die Verwaltung allerdings meist unter einem Mangel an

1 Ab 1301 *ḳāʾimmaḳāmlıḳ* ad personam an den führenden Scheich Naḫnūḫan Bey.
2 Die mit den o. g. Verwaltungseinheiten aufgelisteten *belediye*s werden hier nicht im einzelnen berücksichtigt.

qualifiziertem Personal angesichts der räumlichen Ausdehnung und der Zahl von bis zu einer Million Einwohnern.

Oftmals brachte die Praxis erhebliche Modifikationen des zunächst in ausgewählten Provinzen erprobten Modells, beispielsweise indem in Provinzen wie Bengasi regelmäßig Stammesscheiche zu Landräten (Sg. *müdīr*) ihrer Heimatgegend ernannt wurden, was als systematische Fortschreibung herkömmlicher Herrschaftstechniken betrachtet werden kann.[1] Die Ernennung eines führenden Scheichs zum *müdīr* seines eigenen Stammes war also keineswegs ein Akt der Hilflosigkeit oder gar eine ironische Wendung,[2] sondern ein bewusster (wenn auch den Umständen geschuldeter) Akt der Kooptation, der zudem eine bereits seit Jahrhunderten geübte Kooptationspraxis fortsetzte.[3] Alternativ setzte die Provinzregierung Personen an die Schnittstelle, die sich bereits als Vermittler zwischen ihr und den Stämmen bewährt hatten. In der Provinz Bengasi entstammten diese Personen gewöhnlich der Notabilität der Stadt Bengasi und Umgebung; beispielsweise fungierten 1895 Sālim b. Zablaḥ als *müdīr* der ʿAwāqīr und Sulaymān Munayna als *müdīr* der Maġāriba und Zuwayya.[4]

II.1.3. Die Provinzregierung von Bengasi und ihr administrativer Status

Zwar zählten Autoren um die Jahrhundertwende wie Şemseddīn Sāmī den östlichen Landesteil (Barqa, Binġāzī) geographisch zu Tripolitanien,[5] doch war diese Region historisch nur schwach mit dem westlichen Landesteil verbunden und faktisch durch die Wüste der Syrtica von ihm getrennt. Der administrative Status der Provinz Bengasi wurde von der Errichtung der direkten Herrschaft bis zur italienischen Besetzung siebenmal verändert:[6]

Zeit	**Status**
1835-1863	*livā* im *eyālet* Ṭarābulus-ı ġarb
1863-1867	autonomes *livā*[7] (*müstaḳill mutaṣarrıflıḳ*)
1867-1871	*livā* im *vilāyet* Ṭarābulus-ı ġarb
1871-1872	*vilāyet*

1 S. dazu Ortaylı, *Mahallî idareler*; vgl. auch Akyıldız, 73-81 u. a.

2 Ahmida bezeichnet die Ernennung des Scheichs Abū Bakr Ḥaddūṭ zum *müdīr* der Brāʿṣa (Barāʿiṣa) als „a particularly ironic case" (Ahmida, *Making*, 85).

3 Vgl. Scheben, *Verwaltungsreformen*, 68 und Kurşun, *Qatar*, 139-147.

4 FO 101/85: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister Salisbury, November 1895.

5 Şemseddīn Sāmī, *Ḳāmūsu l-aʿlām*, 2999.

6 Die folgende Aufstellung beruht auf Gehedr, 172-180, der die Angaben von A. an-Nāʾib al-Anṣārī, C. Féraud, E. De Agostini, E. Rossi, F. Coro, A. Cachia, A. Samih İlter, C. T. Karasapan, M. M. Bazzāma, A. Ṣ. ad-Daġġānī, ʿU. ʿA. b. Ismāʿīl und A. Birken vergleicht und im Lichte zeitgenössischer Verwaltungsdokumente korrigiert.

7 Vgl. İ.MVL 22139 (Antrag des Ministerrates und kaiserlicher Erlass dazu, 14.-15. Ṣafar 1280 / 31. Juli und 1. August 1863).

Zeit	Status
1872-1878	*livā* im *vilāyet* Ṭarābulus-ı ġarb
1878-1888	*vilāyet*
1888-1911	autonomes *livā* (*müstaḳill mutaṣarrıflıḳ*)[1]

Die Etablierung eines von Ṭarābulus-ı ġarb getrennten, autonomen *livā*s 1863 begründete der Ministerrat (*meclis-i vükelā*) damit, dass der Generalgouverneur von Ṭarābulus-ı ġarb, Maḥmūd Nedīm Paşa,[2] selbst diesen Schritt vorgeschlagen habe. Nedīm Paşa habe bei seiner persönlichen Inspektion Bengasis festgestellt, dass Verwaltung und Finanzen im Argen lägen (*ḫeyr-i bīḳaydī ve nāmarżī*) und nachdrücklich für die Eintreibung ausstehender Steuern gesorgt. Außerdem habe er sich darum bemüht, die häufigen Auseinandersetzungen unter den Beduinen zu befrieden und sie unter Kontrolle zu bringen: „Maßnahmen wurden ergriffen, die erforderlich waren, um die wiederholt auftretenden Zänkereien unter den Beduinen zu beruhigen und sie gegenüber der lokalen Verwaltung gefügig und gehorsam zu machen."[3]

Um jedoch längerfristig Fortschritte zu erzielen (*teraḳḳīyāt-ı dā'ime*) und das Potenzial (*müstaʿidd oldıġı maʿmūrīyet*) der Provinz tatsächlich zu nutzen, empfahl Maḥmūd Nedīm Paşa, der Provinz eine eigenständige Verwaltung zu geben (*livā-ı mezbūruñ bir mutaṣarrıflıḳ idāresine verilmesi*),[4] denn die über 100 Reisestunden betragende Entfernung zwischen Tripolis und Bengasi verhindere eine zügige Kommunikation und Entscheidungsfindung.[5] Der Ministerrat akzeptierte dies, und am folgenden Tag wurde dem Antrag durch kaiserlichen Erlass entsprochen.

An dieser Stelle ist nicht explizit von Autonomie (*istiḳlāl*) die Rede, doch wurde bereits um 1858-1860, ausgehend von bis ins 16. Jahrhundert zurückreichenden Vorläufern, mit dem Status eines unmittelbar dem Innenministerium unterstellten *livā*s experimentiert (*livā'-ı müstaḳill, müstaḳill mutaṣarrıflıḳ*, *livā'-ı ġayr-ı mulḥaḳ*), bevor er schließlich in die Provinzialreform 1867/71 einfloss.[6] Der Status einer

---

1 Vgl. Ṣubḥī, 48: „Nun [etwa Mai 1888] wurde das Generalgouvernement Bengasi auf kaiserlichen Befehl in ein Gouvernement umgewandelt" (*Bu kerre şerefṣudūr eden irāde-i seniyye-i cenāb-ı ḫilāfetpenāhī mūcebince ‚Binġāzī' vilāyeti sancaġa taḥvīl olunmuşdur*).

2 Zur Person s. Ali Akyıldız, „Mahmud Nedim Paşa". In: *TDVİA* XXVII, 374-376.

3 İ.MVL 22139: „*…bādiye ʿarablarınıñ aralıḳ vāḳiʿ olan ʿarbedeleri teskīn ile ḥukūmet-i maḥalliyeye ʿarż-ı ribḳa-ı iṭāʿat ve inḳıyād etmelerini mūcib icrā'ātı göstermiş…*".

4 Während die Bezeichnungen *livā* und *sancaḳ* gleichbedeutend sind, bezeichnet *mutaṣarrıflıḳ* nicht in erster Linie das Territorium, sondern die Institution des Provinzgouvernements, dem ein *mutaṣarrıf* vorstand. Zwar wurden die drei Bezeichnungen oft gleichbedeutend verwendet, doch der oben zitierte Sprachgebrauch verweist darauf, dass „die genannte Provinz der Leitung eines *mutaṣarrıf*s übergeben" werden und damit die Leitung (*idāre*) nicht mehr beim Generalgouvernement in Tripolis liegen solle.

5 İ.MVL 22139: „*Ṭarābulusla Binġāziniñ beyni yüz sāʿatdan ziyāde mesāfe olaraḳ muḥābereten maṣlaḥat edilmek zamāna mütevaḳḳıf bulunmasına binā'en livā-ı mezbūr idāresiniñ şu yolda bir muḳtedir mutaṣarrıfa…*". Vgl. BEOAYN.d 915, S. 104 und Rohlfs, *Kufra*, 236.

6 Keskin, *Toprak*, 100, 171-173. Die Liste der bis zu 21 autonomen Provinzen unterlag seitdem mehrfach Veränderungen, doch gehörten dazu meist das Libanongebirge, Jerusalem, Canik (Samsun) und Zōr (Dayr az-Zawr).

autonomen Provinz bewirkte, dass diese nicht Teil einer *vilāyet*[1] und in den meisten Belangen faktisch einer *vilāyet* gleichgestellt war.[2]

Bengasi wurde 1867 im Zuge der umfassenden Provinzialverwaltungsreform erneut an Tripolitanien angeschlossen[3] und wurde ab 1888 bis zum Ende der osmanischen Herrschaft zu einem *müstaḳill mutaṣarrıflıḳ*,[4] vermutlich im Rahmen derselben Umstrukturierungen wie Zōr (Dayr az-Zawr, 1883 von Aleppo getrennt), Medina (1886 vom Hedschas getrennt) und Çatalca (1889 von der Metropolitanverwaltung Konstantinopels getrennt). Der Sonderstatus scheint im Falle Bengasis die Quellenüberlieferung insofern zu begünstigen, als besonders viele Akten aus dieser Provinz direkt im Innenministerium angelegt wurden, deren Gegenstücke im Westen Libyens beim Generalgouvernement von Tripolis verblieben sein dürften.

Die Anfänge der osmanischen Direktverwaltung in Bengasi waren bescheiden. Nach einer 1842 erstellten Ausgabenauflistung für Bengasi und Derna bestand der Verwaltungsstab des Gouverneurs (*ḳā'immaḳām* im Rang eines *mīr-i livā*) wenige Jahre nach Errichtung der direkten Herrschaft aus 20 Beamten,[5] von denen 14 (d. h. alle außer den engsten Mitarbeitern des Gouverneurs) im Zoll- und Handelswesen der Stadt Bengasi beschäftigt waren.[6] Diese Verteilung verweist deutlich darauf, dass die Einnahmen 1842 aus den Abgaben des Handelsplatzes Bengasi selbst stammten, da die Verwaltung noch keine Steuern[7] aus der Provinz, sondern allenfalls aus der unmittelbaren Umgebung erhob. Abgesehen von den sechs Beamten in Derna wird 1842 für die gesamte Provinz noch ein einziger Verwaltungsmitarbeiter genannt, nämlich ʿĀmūrī Muḥammad Aġa als Beamter oder Verwaltungsbeauftragter (*me'mūr*) für Awǧila-Ǧālū (s. u.), der allerdings kein Gehalt erhielt, sondern sich im Stab (*maʿiyet*) des Gouverneurs aufhielt und als eine Art Verbindungsmann für

---

1 Darauf beziehen sich die Adjektive „selbständig" (*müstaḳill*) und „nicht angeschlossen" (*ġayrı mulḥaḳ*) im Gegensatz zu gewöhnlichen Provinzen, die einer *vilāyet* unterstanden (*mulḥaḳ*).

2 Nuray Keskin bezeichnet den Status als mit dem eines *vilāyet* „gleichwertig" (*eşdeğer*, Keskin, 217) und unterscheidet autonome Provinzen, die auf Druck ausländischer Mächte eingerichtet wurden (in Sonderheit Mont Liban) von anderen, die nur auf Beschluss der osmanischen Regierung entstanden.

3 BEOAYN.d 915, S. 22.

4 Zumindest die Statusänderungen von 1867, 1872 und 1888 gingen unmittelbar mit dem Rücktritt des alten und der Ernennung eines neuen Gouverneurs einher (BEOAYN.d 915, S. 22 und 104 sowie İ.DH. 62271), dessen Rang für die Statusänderung auch eine Rolle gespielt haben mag. Dementsprechend wurde bei der Herabstufung vom *vilāyet* zum *livā* 1888 das um 1880 geschaffene einzige *livā* innerhalb von Bengasi (nämlich Derna) wieder zum *ḳażā* degradiert.

5 C.DH 103/5121: Ausgaben- und Gehaltsliste für Binġāzī und Derna, 3. Šawwāl 1258 / 7. November 1842.

6 Das Tätigkeitsfeld der zwölf Wächter wird zwar nicht spezifiziert, dürfte aber im wesentlichen in der Unterstützung dieser Zollbeamten bestanden haben.

7 „Steuern" ist in diesem Zusammenhang als Sammelbegriff für Abgaben in Naturalien oder Geld als Zehnt- (*ʿušr*) oder Einkommenssteuer (*vergi*) anzusehen. Der Terminus umfasst dagegen keine religionsrechtlich geforderten Spenden, seien sie verpflichtend (*zakāt*) oder nur empfohlen (*ṣadaqa*).

Awǧila-Ǧālū diente, das als Stützpunkt des Saharahandels ebenfalls für die Sicherstellung von Zollabgaben wichtig war.

Die meisten Einträge sagen wenig über die Herkunft der bezeichneten Personen aus (Selim Efendi, ʿAlī Aġa usw.), doch einige typische Namen weisen darauf hin, dass zumindest ein Teil der Beamten (und wahrscheinlich die Wächter) lokal rekrutiert wurden, nämlich die arabischen Sekretäre Ibn ʿAyyūš, ʿAbdallāh Qādirbū und Ḥāǧǧī Miftāḥ, deren Aufgabe auch arabisch-türkische Übersetzungen einschloss,[1] und der Passbeamte Ḥāǧǧī Muḥammad b. Zablaḥ. Träger der Namen Zablaḥ und Qādirbū gehörten in den folgenden Generationen weiterhin dem Verwaltungspersonal und dem Verwaltungsrat von Bengasi an. Auch unter den Mitgliedern des Rates (*meclis*) der Provinz, dem 1842 der *ḳā'immaḳām*, der Kadi, der hanafitische und der malikitische Mufti, mehrere Sekretäre, zwei Treuhänder (*emīn*) und Notabeln mit dem Titel *šayḫ* angehörten, befanden sich Angehörige prominenter Familien von Bengasi, nämlich Kāhya, Šatwān, Qādirbū und Munayna.[2]

Fünfunddreißig Jahre später bestand der Verwaltungsstab des Gouverneurs (*mutaṣarrıf*) von Bengasi gemäß dem Provinzjahrbuch (*sālnāme*) von Ṭarābulus-ı ġarb von 1295/1879 aus rund 30 Beamten und einer Anzahl von Gendarmen. Dazu kamen die Angehörigen der neuen Gerichte, der Kommunalverwaltung und der Lokalbehörden in den drei *nāḥiye*s der ʿAwāqīr, in den *ḳażā*s von Derna, Tobruk, al-Marǧ, Aǧdābiyā und Awǧilā-Ǧālū.[3]

Aufgrund der wechselhaften Situation kann eine über den ganzen Untersuchungszeitraum gültige Übersicht über die Verwaltungsstruktur noch weniger als für Tripolitanien gegeben werden. Zur Orientierung soll die folgende hierarchische Übersicht über den Stand 1876-1878/1293-95 dienen, als Bengasi zu Tripolitanien gehörte: [4]

Provinz (sancaḳ) *Benġāzī*

Kreis (*nāḥiye*) Sulūk/ʿAwāqīr (ʿAwāgīr)
Kreis Qamīnis/Qārqūra
Kreis Barsīs/Ṭawqra

---

1 Der offizielle *tercümān* war in der Regel mit dem Dolmetschen zwischen Türkisch/Arabisch einerseits und Italienisch/Französisch andererseits betraut.

2 Hier al-Ḥāǧǧ Muḥammad al-Kāhya, *al-wakīl* al-Ḥāǧǧ Muḥammad Šatwān, *al-kātib* ʿAbdallāh Qādirbū, aš-Šayḫ ʿAbdallāh Munayna. Die Mitglieder des Rates bestätigten die Auszahlung ihrer Entlohnung (Sg. *maʿāš*) auf einer für Binġāzī und Derna aufgestellten Liste durch Stempel auf dem Dokument.

3 Das *sālnāme* von 1295/1879, S. 63-69 u. ö., nennt etwa 150 Namen einschließlich der gewählten Verwaltungsratsmitglieder.

4 *Sālnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ġarb*. Ausgaben 1292 (1875-76), 1293 (1876), 1294 (1877), 1295 (1878).

Bezirk (*ḳażā*)[1] Derna
  Kreis Qubba
Bezirk Ṭubruq
  Kreis Būmba
  Kreis Lūk
Bezirk Barāʿiṣa
Kreis Ḥāssa (ab 1295 zu Marǧ)
Bezirk Marǧ (Merīc)
  Kreis Dursa/Darsa/Darsā
Kreis Ḥāssa (ab 1295)
Bezirk Awǧila wa-Ǧālū
Bezirk Aǧdābiyā (Cidābiye)
  Kreis Burayqa

II.2. Staat

II.2.1. Der Begriff vom Staat

Für den hier gegebenen Kontext ist zunächst zwischen einer weiter gefassten Definition des Staates zu unterscheiden, die sehr viele Arten territorialer Herrschaft[2] seit dem alten Ägypten und Mesopotamien einschließt, und einer engeren Definition, die den modernen Staat meint, wie er sich im Laufe der Neuzeit herausbildete.

Ein Staat im weiteren Sinne übt in einem bestimmten Gebiet organisierte Herrschaft auf Grundlage von Recht und Gewaltandrohung aus. Zu diesem Zweck verfügt er über Justiz, Militär, Verwaltungsstab und Steuerwesen. Im engeren Sinne sind die Charakteristika des Staates einheitliches Staatsvolk, einheitliches Staatsgebiet und einheitliche Staatsgewalt, Souveränität nach außen und Gewaltmonopol nach innen.[3] Bei der weiteren Definition ergibt sich stärker noch als bei der engeren das Problem des Auseinanderklaffens von Anspruch und Durchsetzbarkeit, zumal von einem Monopol – insbesondere einem Gewaltmonopol – nicht die Rede sein kann, wenn eine Vielzahl von Herrschaftsträgern miteinander konkurriert. Eine Definition, welche die Reiche der Abbasiden oder Ottonen ebenso einschließt wie Libyen oder die Schweiz des 21. Jahrhunderts, handelt sich zudem

---

1 Im *sālnāme* von 1293/1875-76 werden die Bezirke als *ḳāʾimmaḳāmlıḳ* und ab dem folgenden Jahr konsequent als *ḳażā* bezeichnet

2 Herrschaft ist institutionalisierte Macht nach Webers Definition: „die Chance, auf einen Befehl bei einem angebbaren Personenkreis Gehorsam zu finden".

3 Reinhard, „Einführung", VIII-XI nach Jellinek (*Staatslehre*. 172-183 und 394-434) Bei Reinhard angesprochene erweiterte Kriterien moderner Staatlichkeit wie Selbstlegitimation statt transzendenter Legitimation, Ausweitung der Zuständigkeit von Staatsgewalt und der Staatsquote bleiben hier unberücksichtigt.

die Schwierigkeit ein, dass Begriffe wie „Polizei“ oder „Armee“ in derart verschiedenen Kontexten kaum in Deckung zu bringen sind.[1] Daher wird ein Staat im weiteren Sinne auf analytischer Ebene besser durch den Weberschen Begriff des Herrschaftsverbandes erfasst.[2]

Die Etablierung moderner Staatlichkeit in ihrer spezifisch osmanischen Form, aber zugleich wechselwirkend und verflochten mit nichtstaatlichen und auswärtigen Akteuren und Ordnungsvorstellungen, ist ein Hauptelement der Geschichte des späten Osmanischen Reiches und kann nur auf Grundlage des engeren Staatsbegriffes angemessen untersucht werden. Damit wird erstens berücksichtigt, dass das Osmanische Reich gegenüber Westeuropa weder retardiert noch bloß nachahmend, sondern Teil der weltweiten historischen Entwicklung war, zu welcher im 19. Jahrhundert der Ausbau von Staatlichkeit wesentlich gehörte. Zweitens entspricht die Zielvorstellung eines auch nach westeuropäischen Maßstäben, aber in osmanischen Formen „zivilisierten“ Staates der Denkart der großen Mehrheit der beteiligten Akteure; und drittens ist der weitere Staatsbegriff für eine analytische Verwendung zu unscharf und kann den Ausbau moderner Staatlichkeit nicht erfassen.

Am modernen Staat, genauer gesagt am Weberschen Idealtypus des modernen, rationalen Anstaltsstaates,[3] orientieren sich die europagezogenen Sozialwissenschaften wie auch publizistische Beiträge, wenn sie bei nichtwestlichen Gesellschaften Defizite an Staatlichkeit und Modernität diagnostizieren. Da der Staat heute in mitteleuropäischen Lebenswelten fast als naturgegeben erscheint,[4] ist es notwendig, ihn zu historisieren.[5] Der neuzeitliche Übergang zu neuen Herrschaftsformen kannte

---

1 Zur umstrittenen Anwendung des Begriffes auf die Kalifate der Umayyaden und Abbasiden und sogar auf Muḥammads Herrschaft s. Orthmann, 344-345.

2 Vieles spricht dafür, den Begriff Staat in der Vormoderne für den räumlich und sozial mit beschränkter Reichweite ausgestatteten „Herrschaftsapparat des Zentralherrschers“ zu verwenden, wie es Jürgen Paul im Hinblick auf Ostiran und Transoxanien vor der Mongolenzeit tut (Paul, *Herrscher*, 3). Eine solche Verwendung präzisiert Ariel Salzmann für das Osmanische Reich vor den Tanẓīmāt, indem sie den Staat definiert als: „a limited set of institutions and individuals within a territorial polity; it refers to actors who ruled primarily from or through the capital city and via politywide institutions“ (Salzmann, *Tocqueville*, 25). Allerdings ist zu beachten, dass Herrschaft durch Verwaltung, Rechtsprechung und deren Durchsetzung meist lokal ausgeübt wurde, auch wenn die übergreifende Syntax eines „standard idiom amid diverse languages of power“ den Staat und die lokalen Herrschaften miteinander verband. Aus dieser Sicht zielte das Projekt der Tanẓīmāt als Aufbau von Staatlichkeit im engeren Sinne darauf, die unterschiedlichen „Dialekte“ an das Standardidiom anzupassen.

3 Viele einflussreiche Autoren sehen im rationalen Anstaltsstaat den „Fluchtpunkt“ von Webers politischer Soziologie (Schlichte, *Staat*, 67). Es geht jedoch zu weit, sie auf diese Teleologie zu reduzieren.

4 Dazu, auch über Mitteleuropa hinaus, Migdal, *State*, 168.

5 Dies tut die über den Nahen Osten forschende Politikwissenschaft in der Regel nicht, sondern läuft stets Gefahr, partikular anhand westeuropäischer Staatsbildungsprozesse gebildete Begriffe und Modelle zu übertragen oder den Nahen Osten als Phänomen sui generis zu exotisieren. Das grundsätzliche Problem der Setzung eines Normalfalls Westeuropa/Nordamerika oder einer unkreativen Nutzung von marxistischen oder weberianischen Instrumentarien

graduelle, fluktuierende oder auch konkurrierende Formen von Staatlichkeit und lässt sich vielleicht als selbstregulierender oder in Wechselwirkung selbstverstärkender Prozess fassen, jedoch nicht als umfassend geplanter, linearer Vorgang.[1] Ein wesentliches Merkmal der engeren Definition, also des modernen Staates, besteht neben dem Monopolcharakter im Element der Einheitlichkeit. Die komplexe Entwicklung des Konzeptes fand ihren Abschluss im 19. Jahrhundert,[2] als das Idealbild des einheitlichen (National-)Staates „geradezu zum Inbegriff von Modernität"[3] und zur internationalen Norm erhoben wurde. Dieser Umstand sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Imperien bis weit in das 20. Jahrhundert hinein neben Nationalstaaten fortbestanden.[4]

Trotz seiner weitreichenden Geltungsansprüche war der moderne Staat nicht die homogene und allsehende Entität, die bisweilen – auch in der osmanistischen Literatur – implizit angenommen wird.[5] Als Institution der sozialen Welt hatte er nicht einen kollektiven Willen, sondern mochte im Gegenteil wie ein Konglomerat divergierender Interessen erscheinen. Gerade in „netzartigen" Gesellschaften mit vielfältigen lokalen Interessen und Anführern konkurrierte der Staat mit anderen sozialen Organisationen.[6] Selbst der koloniale Staat Britisch-Indiens oder Französisch-Nordafrikas war weit davon entfernt, seine Territorien wirksam und flächendeckend zu kontrollieren, die Rechtsprechung vollständig zu überblicken oder in einem herrschaftspraktischen Sinne zu kennen.[7] Zwar führten gelehrte Kolonialbeamte ethnographische Studien und statistische Erhebungen durch, die

betrifft nicht nur, aber besonders deutlich Modelle der Staatsbildung (Anderson, *State*, 278-279). Wenig überzeugend ist auch der Ansatz, Faktoren einer mehrhundertjährigen westeuropäischen Entwicklung sozusagen komprimiert im Nahen Osten seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu identifizieren (s. Lustick, „Absence", 653-683; Gongora, 323-340), weil die historische Eigenständigkeit des Nahen Ostens unzureichend beachtet wird. Dies führt dazu, dass dessen Entwicklung als Abweichung von der europäischen Norm interpretiert und dies wiederum mit der (zweifellos vorhandenen) Einwirkung äußerer Mächte erklärt wird. Auch der Rentierstaats-Ansatz setzt erst bei den neuen „impliziten Gesellschaftsverträgen" seit den 1970er Jahren an und blendet die davor liegenden Voraussetzungen für spätere Entwicklungen aus (Schwarz, „Rentierstaats-Ansatz", besd. zur Frage der Demokratisierung 117-119).

1 Schlichte, *Staat*, 75-83 und Elias, *Prozeß* II, 287-319. Nichtsdestotrotz konnten individuelle Akteure entsprechende Ziele verfolgen und den Lauf der Dinge unter geeigneten Bedingungen beträchtlich beeinflussen.

2 Einen umfassenden Überblick gibt Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*. Vgl. zum 19. Jh. Osterhammel, *Verwandlung*, 818-906 und Bayly, *Birth*, 247-283.

3 Reinhard, „Kultur", 614.

4 Das Osmanische Reich ist in dieser Hinsicht mit Österreich-Ungarn und dem Russischen Reich zu vergleichen. Doch auch Kolonialreiche mit Nationalstaaten im Zentrum bestanden bekanntlich bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Die im Rückblick naheliegende Annahme, Nationalstaaten hätten sich mit pseudo-evolutionärer Zwangsläufigkeit gegen die imperialen „Dinosaurier" durchgesetzt, scheint kaum haltbar zu sein, zumal Formen von Imperialität bis heute wirksam sind.

5 Bayly, *Birth*, 252 gegen James Scott.

6 Migdal, *Societies*, 19-24 und 33-41. Migdal verbindet schwache Staaten mit „weblike societies".

7 Bayly, *Birth*, 253-254.

Ergebnisse dieser Bemühungen flossen aber selten in die tatsächliche Regierungsführung ein.[1] Sogar die Durchdringungskraft eines als stark geltenden Staates wie der Republik Türkei erweist sich bei näherem Hinsehen bisweilen als eine Art optische Täuschung, wenn Ansprüche von Staatsakteuren und eine eindeutige Trennung des Staates von der übrigen Gesellschaft als Tatsachen angesehen werden; viel plausibler ist dagegen eine gegenseitige Durchdringung der beiden Sphären.[2]

Daher ist zwischen dem Idealbild des Staates und den sozialen Praktiken von Akteuren im konkreten historischen Kontext zu unterscheiden, die sich aufeinander bezogen.[3] Von dieser Überlegung ausgehend definiert Klaus Schlichte den Staat als „ein Machtfeld, über dessen Grenzen auch mit Mitteln der Gewalt entschieden wird, und dessen Dynamik vom Ideal einer kohärenten, kontrollierenden, territorialen Organisation und von den Praktiken sozialer Akteure geprägt ist."[4]

Diese Akteure können staatliche ebenso wie nichtstaatliche sein, denn nicht nur die tatsächlichen Durchsetzungsmöglichkeiten bestimmen die faktischen Grenzen des Staates, sondern auch ihn umgehende oder gegen ihn gerichtete Handlungen wie Schmuggel oder Steuerhinterziehung, weil deren Urheber seine Grenze damit als soziale Tatsache anerkennen. Das Register der Abwehrreaktionen gegen das Vordringen von Staatlichkeit reicht von Widerstand und Vermeidung bis zu seiner Appropriation für eigene Zwecke,[5] was die Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aufhebt. Dieses Spannungsverhältnis beschreibt die Situation in den libyschen Provinzen zwischen 1880 und 1911 recht gut, in denen der Reformstaat sich zunehmend etablierte und vor allem abseits des schmalen städtischen Umfeldes sein Verhältnis zur tribalen Ordnung klären musste. Umgekehrt erschien der osmanische Reformstaat den Akteuren auf dem tribalen Feld zunächst als ein neuer, wenn auch besonders mächtiger Mitspieler. Ab 1912 versuchte der italienische Kolonialstaat mit begrenztem Erfolg, dieselben Probleme zu lösen.

Aus diesem doppelten Begriff des Staates „als Machtfeld … umgrenzt von unzähligen Praktiken und sich langfristig verschiebenden Idealen"[6] ergeben sich flexible Grenzen von Staatlichkeit und eine soziokulturelle Dynamik ohne vorgegebene, lineare Tendenz. Diese offene Konzeption eignet sich gerade für den libyschen Fall, weil der osmanische ebenso wie der italienische Staat im Verhältnis zu vorwiegend tribalen Akteuren relativ schwach war. In einer solchen „netz-

---

1 „Their head counting and ethnographic surveys often had little practical impact, being less a guide to government than a hobby of scholar-administrators" (Bayly, *Birth*, 254, über die „colonizing powers").
2 Gourisse, „Order", 2-12.
3 Schlichte, *Staat*, 94-111.
4 Schlichte, *Staat*, 106. Dem Politikwissenschaftler Schlichte geht es vor allem um die Untersuchung „schwacher" Staaten des 20.-21. Jahrhunderts.
5 Schlichte, *Staat*, 107-108.
6 Schlichte, *Staat*, 108.

artigen" Gesellschaft tritt gegenüber einem schwachen Staat besonders sichtbar zu Tage, dass das „Machtfeld" des Staates zugleich ein Teil des politischen Feldes ist.[1]

Eine Schwäche von Schlichtes offener Definition liegt in der Wirksamkeit des Ideals, auf welches sich die Dynamik des Machtfeldes bezieht. Da die Definition sich nämlich – vom Gewaltaspekt gewöhnlich abgesehen – auch auf eine Kleingartensiedlung anwenden ließe, muss vor allem das Wechselverhältnis von Ideal und Praxis des staatlichen Machtfeldes sorgfältig bestimmt werden. Dieses komplexe Wechselverhältnis kommt einerseits in diskursiven Praktiken zum Ausdruck, die ihre Spuren etwa in landeskundlichen Schriften und Memoranden hinterlassen haben,[2] andererseits im symbolischen und materialen Aushandeln von Herrschaft und damit verbundenen Praktiken des Umfunktionierens. An diesen Stellen waren Formen, Handlungsweisen und Positionen von Vermittlung und Vermittlern wirksam, wie sie in Kapitel V.1. erörtert werden.

Von der Gewaltfrage kann nun allerdings nicht abgesehen werden, weil sie mit der Ausübung von Herrschaft untrennbar verbunden ist. Außer Staaten existieren nämlich noch weitere Machtfelder, über deren „Grenzen auch mit Mitteln der Gewalt entschieden wird". Beispielsweise könnte man an einen Stamm mit seinen Jurisdiktions- und Territorialansprüchen denken, der außerdem ebenso wie der Schlichtesche Staat durch die Wechselwirkung von Ideal und Praxis bestimmt wird.[3] Zur Unterscheidung der beiden Formationen muss die jeweilige Art der Ideale und Praktiken berücksichtigt und bedacht werden, dass ein Staat im engeren Sinn Anspruch auf ein Monopol der Gewalt erhebt.

Die Dialektik eines Idealbildes von weltumfassendem Herrschertum und einer demgegenüber bescheidenen Pragmatik von Konflikt, Kompromiss und Kooptation prägte osmanische Staatlichkeit bereits lange vor dem 19. Jahrhundert. Im Zuge der unter dem Schlagwort Tanẓīmāt zusammengefassten Reformen wurde der osmanische Staat zunehmend zu einem autonomen institutionellen Machtfaktor auf- und ausgebaut, der stärker als zuvor im Stande war, etwa Wahrnehmungsweisen zu beeinflussen oder nonkonforme Gruppen auszuschließen und damit wie ein eigenständiger Akteur zu erscheinen. Die wachsende und in manchen postosmanischen Gesellschaften bis heute wirksame Fixierung auf den Staat sollte aber nicht dazu verleiten, diesen wie ein Individuum zu behandeln, die Vorstellungswelten von Angehörigen der Reichselite und Spitzenbürokraten mit den prosaischen Verhältnissen vor Ort zu verwechseln oder andere Faktoren wie etwa

---

1 Zum Feld als „Ort von Kräfte- und nicht nur Sinnverhältnissen und von Kämpfen um die Veränderung dieser Verhältnisse" s. Bourdieu/Wacquant, *Anthropologie*, 156. Die Struktur dieses Feldes wird durch die Verteilung der Kapitalien, das Einverständnis über das auf dem Spiel Stehende, die praktische Kenntnis der Spielregeln und die Strategien der Akteure bestimmt (ebda., 161).

2 Siehe Kapitel III.2.

3 Vgl. Kapitel V.3. Dabei wäre zu bedenken, dass tribale Einheiten sozusagen nicht im Singular existieren, sondern aufeinander bezogen sind und einen größeren Gesamtkomplex bilden, deren Größenordnung besser derjenigen von Staaten entspräche als einzelne Stämme.

die im späten 19. Jahrhundert massiv zunehmende Einbindung des Osmanischen Reiches in globale wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge zu vernachlässigen.

Das heutige türkeitürkische und arabische Wort für Staat (*devlet*, *dawla*) hat in dieser modernen Bedeutung eine kurze Geschichte.[1] Der Begriff ist vor dem Reformstaat des 19. Jahrhundert weniger als Abstractum aufzufassen, sondern in erster Linie als Bezeichnung des Herrscherhauses in der je aktuellen Konkretisierung des regierenden Monarchen, enthält aber ein breites Bedeutungsspektrum, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts und vollends im 20. Jahrhundert verengte.[2] Die Nähe der osmanischen Monarchie zu Webers Idealtypus der patrimonialen Herrschaft zeigt sich auch darin, dass die Zugehörigkeit zur *devlet* von der Beziehung zum Herrscherhaus abgeleitet wurde. Die Untertanen übertrugen daher *dawla/devlet* auf ihnen konkret gegenüberstehende Vertreter dieser zumindest nominell an die Dynastie gebundenen Reichsobrigkeit bis hin zu Soldaten in deren Dienst.[3]

In den libyschen Provinzen des 19.-20. Jahrhunderts wurden Staatsinstitutionen mit den arabischen Begriffen *dawla* und *ḥukūma* bezeichnet, welche in dieser Bedeutung vermutlich aus dem Osmanisch-Türkischen zurückübernommen wurden. Obwohl das Haus ʿOṯmān weiterhin im Zentrum des Reiches stand, bezog sich *dawla* nun nicht mehr in erster Linie auf die Dynastie, sondern auf die Reichsregierung und ihr zugeordnete Institutionen, stand also bereits der heutigen Verwendung sehr nah. *Ḥukūma* überschneidet sich hier gelegentlich mit *dawla* und meint im spät- und postosmanischen Sprachgebrauch das Regieren, die

---

1 Meninskis *Thesaurus* nennt im 17. Jahrhundert als Bedeutungen „Gutes Glück, Wolstand, Reichthumb, Staat, Herrschaft, Königreich, Reich", wobei der seitdem eingetretene Bedeutungswandel dieser deutschen Wörter (v. a. von „Staat") mitgedacht werden muss (Meninski II, 2186). Zur Begriffsgeschichte s. Doğanalp-Votzi/Römer, 171-179.

2 Vor dem 19. Jahrhundert gab es noch keine amtliche Eigenbezeichnung des Osmanischen Reiches, sondern man bezog *devlet* in der Regel auf das Herrscherhaus und sein direktes Umfeld (Neumann, „Devletin adı", 275-277). Der Bezug auf den Herrscher oder das Herrscherhaus erschien etwa in amtlichen Urkunden oder in der Hofgeschichtsschreibung, während der Bezug auf das Kerngebiet des Reiches und seine Bewohner (*diyār-ı Rum* u. ä.) nicht mit *devlet* verbunden wurde (ebda., 277), ebenso wenig wie die Bezeichnung des Gesamtterritoriums als vom Herrscher „behütete Länder" (*memālik-i maḥrūse*). Der im 19. Jahrhundert zunehmend gebräuchliche Name *Devlet-i ʿalīye* wäre als „das erhabene Reich" zu übersetzen, soweit der Reichsbegriff den Bezug auf den Monarchen enthält. Es handelt sich allerdings weder um einen Eigennamen – so diente er auch als Eigenbezeichnung Irans – noch bezeichnete er das Territorium oder die Untertanenschaft, sondern umschrieb das höfische, bürokratische und militärische Umfeld des Monarchen, von dem allerdings der allmähliche Aufbau staatlicher Institutionen i. e. S. ausging.

3 Beispielsweise wurden im Damaskus des 18. Jahrhunderts Militäreinheiten als *dawla* bezeichnet, was geradezu die Bedeutung „Regiment" annahm, wenn die Zitadellentruppen (*dawlat al-qalʿa*, *ḳapıkulı*) den Stadttruppen (*dawlat Dimašq*, *yerlīye*) gegenüberstanden (Douwes, *Ottomans*, 2 und 64). Beide Namen bezogen sich weniger auf Herkunft oder Loyalitäten der Angehörigen als vielmehr auf bifaktionale Parteibildung in der städtischen Politik (vgl. Hathaway, *Tale*).

Regierungszeit oder – gerade in den libyschen Provinzen – die lokale Verwaltung unter Leitung eines *mutaṣarrıf*s oder eines *ḳā'immaḳām*s.[1]

Ein Wandel im Verständnis des Begriffes Staat deutet sich in der Verwendung von Wörtern wie *dawla* und *ḥukūma* in Aḥmad Ḍiyā' ad-Din al-Muntaṣirs Korrespondenz von 1913 an: Muntaṣir bezeichnet mit *ḥukūma* – im Unterschied zu *dawla* – die von einem regionalen Machthaber angestrebte Herrschaft über Ǧufra bzw. Sawkna, was die italienische Übersetzung treffend mit *incarico* (Auftrag) wiedergibt, dem im Arabischen und Osmanisch-Türkischen sonst *waẓīfa* im Sinne von Amt gegenübersteht.[2] *Dawla* steht hier nicht für das Osmanische Reich, sondern für das osmanische Generalgouvernement (*ad-dawla al-ʿuṯmāniyya*) sowie für die italienische Kolonialregierung (*ad-dawla al-itāliyya*) und ihre Repräsentanten.[3]

II.2.2. Imperium und Reich

Ein Imperium ist nach Osterhammel ein großräumiges polyethnisches, multikulturelles und politisch zentrifugales Kompositgebilde, das sich durch acht auf das Osmanische Reich mit geringfügigen Einschränkungen vollständig zutreffende Hauptmerkmale auszeichnet.[4] Nach Osterhammels Merkmalkatalog war das Osmanische Reich selbstverständlich ein Imperium, allerdings erschwert seine ungewöhnliche Langlebigkeit (1300-1923) eine Schematisierung, weil es sich im Laufe der Jahrhunderte grundlegend veränderte. Die stärksten Wandlungen im Hinblick auf die hier betrachtete Imperialität vollzogen sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, als unter

---

1 *Ḥukūma/ḥukūmet* bedeutet wörtlich das Herrschen oder Urteilen und ist heute der arabische bzw. türkeitürkische Terminus für Regierung, bezeichnete aber im osmanischen Kontext unter anderem eine autonome Lokalherrschaft, etwa im 17. Jh. kurdische Vasallenfürstentümer (Başar, *Tevcihât*, 106-111, 116-117, 120-123) und im Ägypten des 18. Jahrhunderts bisweilen die auch als *kušūfiyya* bekannten Subprovinzen (Shaw, *Organization*, 1-10).

2 ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser [Muḥammad al-Muntaṣir], besd. Schreiben von Muḥammad Bašīr Naǧǧūma vom 17. Rağab 1331 / 22. Juni 1913. Mehr darüber in Kapitel VI.3. 3 2.

3 Auch eine gewisse Distanz zu den neuen Herren kommt zum Ausdruck: Das Osmanische Reich wird rückblickend weiterhin als „erhabener Staat" bezeichnet (*ad-dawla al-ʿaliyya*), während die italienische Kolonialregierung, entsprechend osmanisch-türkischem Sprachgebrauch, ein ehrendes Epitheton für europäische Mächte (*faḫīma*) erhält und ausdrücklich von der königlichen Regierung in Rom unterschieden wird.

4 Osterhammel, *Verwandlung*, 607-610. In Bezug auf den libyschen Kontext soll hier lediglich das fünfte Merkmal kommentiert werden: Ein Imperium sehe sein Territorium anders als der Nationalstaat nicht als sakralisierten „unverletzlichen Geokörper" an, sondern als „disponible Fläche der Herrschaftsausübung" (*Verwandlung*, 609-610; vgl. Barkey, *Empire*, 19-20). Dieser Unterschied lässt sich indirekt daran ablesen, wie das Osmanische Reich heute aus dem Blickwinkel der Nationalgeschichte betrachtet wird, wenn von libyscher Seite der Vorwurf geäußert wird, die Osmanen hätten Libyen im Stich gelassen oder gar verschachert, oder wenn in der republiktürkischen Publizistik darüber räsoniert wird, wie „wir" (d. h. die türkische Nation) dieses oder jenes Territorium verloren. Überschriften wie „X topraklarını nasıl kaybettik?" kommen in populären Geschichtszeitschriften und Blogs ebenso vor wie in seriöseren Zusammenhängen.

anderem mit der Einführung der osmanischen Staatsangehörigkeit und dem Einsetzen eines umfassenden Zivilisierungsbemühens eine Tendenz sichtbar wurde, das Imperium nach „fortschrittlichen" Maßstäben umzugestalten.[1]

Gegenüber Osterhammels Merkmalsdefinition gibt Steinmetz eine funktional ausgerichtete Definition: Imperien sind expansive, militarisierte und polyethnische politische Organisationen, welche die Souveränität der von ihnen eroberten Völker und Staaten erheblich einschränken.[2] Das Osmanische Reich war ab etwa 1870 in Arabien und Afrika tatsächlich expansiv tätig, aber nicht in der Lage, sein Territorium in einer dem 16. Jahrhundert vergleichbaren Weise auszudehnen, so dass der militärisch-expansive Aspekt weniger relevant gewesen zu sein scheint als drei Jahrhunderte zuvor. Jedoch müssen nicht alle Elemente der Definition gleichzeitig und gleich stark zusammentreffen. Manche ausgedehnten polyethnischen und hierarchisch differenzierten Herrschaftsverbände waren weniger auf militärische Expansion gerichtet als darauf, das Erreichte zu bewahren und zu verteidigen.[3]

Man könnte behaupten, dass das Osmanische Reich nach einer konservierend-defensiven Phase zwischen etwa 1730 und 1830 unter ungünstigen Vorzeichen und mit wechselhaftem Erfolg eine neue expansive Phase begann, die von der Rückeroberung vormals autonomer Provinzen wie Bagdad oder Tripolis in den 1830er Jahren über die Eroberung des Jemen bis zur Besetzung von saharanischen Stützpunkten auf dem Weg in den Tschad nach 1900 reichte. Auch konservierend-defensive Reiche mochten allerdings die Strategie des Imperialismus nutzen, indem sie politische Kontrolle über fremde Länder auszuüben suchten, ohne sie zu erobern, zu besetzen oder dauerhafter Fremdherrschaft zu unterwerfen.[4] Eine Strategie imperialistischer Einflussnahme verfolgte die osmanische Regierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Zentralafrika und auf der Arabischen Halbinsel.

Zwischen Staat und Imperium besteht nach Ansicht von George Steinmetz ein enger Zusammenhang: Im metropolitanen Zentrum der meisten Imperien des 19.-20. Jahrhunderts stand ein Staat, den die abhängigen Peripherien wie in einem

---

1 Inwiefern diese Absicht tatsächlich alle Untertanen umfasste oder mit einer Ausgrenzung unzivilisierter Gruppen einherging, wird mit Blick auf die libyschen Provinzen in Teil IV erörtert.

2 Steinmetz, „Sociology", 78: „expansive, militarized, and multiethnic political organizations that significantly limit the sovereignty of the peoples and polities they conquer".

3 Dies trifft beispielsweise im 18.-19. Jahrhundert auf das Osmanische Reich zu, vielleicht auch auf das Habsburgerreich oder Polen-Litauen im 17.-18. Jahrhundert. Wie die zeitliche Qualifizierung bereits andeutet, handelt es sich dabei oft um eine spätere Phase der Stabilisierung nach früherer Expansion.

4 Steinmetz, „Sociology", 79: „Imperialism is a strategy of political control over foreign lands that does not necessarily involve conquest, occupation, and durable rule by outside invaders." Wie Steinmetz selbst klarstellt, lässt diese Definition, ebenso wie die Osterhammels, das ökonomische Element unberücksichtigt, welches marxistische Imperialismustheorien in den Mittelpunkt stellen, etwa bei Hobsons (1902) Erklärung des Imperialismus als aggressives Streben des Finanzkapitalismus nach Überseemärkten in Zeiten der Unterkonsumtion.

Sonnensystem umkreisten,[1] seien es autonome Kolonien (*colonial states*) oder indirekt beherrschte indigene Staaten (*native states*).[2] Ein wesentlicher Unterschied zwischen Nationalstaat und Imperium besteht darin, dass ein Nationalstaat allen seinen Bürgern gleiche Rechte gewährt und gleiche Pflichten auferlegt, während ein Imperium bestehende Unterschiede erhält und stärkt, und zwar bei Kolonialherrschaft so rigide und asymmetrisch wie möglich.[3] Dieser Widerspruch prägte die Kolonialherrschaft von Nationalstaaten, jedoch nicht Imperien und Reiche ohne Nationalstaatlichkeit.[4]

Die Abgrenzung und Eingrenzung[5] einer Vielzahl unterschiedlicher Gruppen und die Regulierung des Grades der Durchlässigkeit tragen in Karen Barkeys Modell des *Empire of Difference* zum Aufbau imperialer Herrschaft bei, weil diese so die legitime Ordnung bestimmen und nach dem Prinzip *Divide et Impera* wirken kann, indem sie die verschiedenen Peripherien voneinander getrennt hält. Nach Barkey geschieht die Grenzziehung jedoch nicht willkürlich von oben, sondern als Aushandlung im ungeordneten Zwischenraum zwischen Akteuren von Staat und Gesellschaft und ist daher ein Hauptelement politischen Handelns.[6]

Imperien aller Art verbanden die gegenläufigen Tendenzen von Differenz und Inklusion, aber koloniale Herrschaft erschwert deren Ausbalancierung, sofern sie von Nationalstaaten ausgeübt wird, die zugleich bürgerliche Gleichheit versprechen.[7] Während in einem traditionalen Reich oder Imperium die politische Macht patrimonial an den Monarchen und sein unmittelbares Umfeld gebunden ist, reproduziert ein imperialer Nationalstaat sie in der Unterscheidung zwischen Kollektiven. Daher muss er die Differenz markieren und den Übergang von einer Seite zur anderen kontrollieren, was die Bedeutung von Zivilisierungsmissionen unterstreicht.[8] Auf dieses Thema wird in Kapitel III.1. zurückzukommen sein.

---

1 Vgl. Barkey, *Empire*, 294.

2 Nach Steinmetz standen Staaten am Anfang und am Ende von (modernen) Imperien: Nationalstaaten erwarben oder verloren Imperien, oder Imperien schrumpften zu Nationalstaaten, und deshalb erbten Staaten oft Strukturen der Imperien, aus denen sie hervorgingen.

3 Steinmetz, „Sociology", 80-81 und 92.

4 Dieser Aspekt wird in Kapitel III.1.2. als koloniale Differenz bzw. *politics of difference* angesprochen.

5 Vgl. Reinkowskis Konzept der ethnischen Hegung (*Dinge*, 106-110).

6 Mehr darüber in Kapitel V.1. und VI.1.1. Nach Barkey verschafft segmentierte Herrschaft auf Grundlage je lokal verschiedener Übereinkünfte einem Imperium „strukturelle Elastizität", um soziale und politische Grenzziehungen durchzusetzen oder anzupassen. Die hauptsächliche strukturelle Achse imperialer Politik ist nach Barkey also die zwischen Segmentation und Integration (Barkey, *Empire*, 18). Die imperiale Politik habe gerade diese Spannung höchst wirksam überspielt, indem sie Unterschiede und Privilegien unter einem Deckmantel scheinbarer Gleichartigkeit verschwinden ließ.

7 Cooper, *Kolonialismus*, 30-31 und 52-53.

8 Cooper, *Kolonialismus*, 58-60.

II.2.3. Staatsaufbau und infrastrukturelle Macht

Vormoderne Herrschaftsverbände konnten zu unterschiedlichen Graden despotische Macht ausüben, also die meist punktuelle Erzwingung außerhalb des normalen Modus' der Aushandlung.[1] Dagegen besteht ein Hauptelement moderner Staatlichkeit in infrastruktureller Macht, welche die ganze Gesellschaft dauerhaft logistisch durchdringt.[2] Während despotische Macht über die Gesellschaft ausgeübt wird, wirkt infrastrukturelle Macht durch sie, und zwar in Form von bürokratischer Erfassung und Archivierung, Standardisierung von Maßen, Währungen und Verfahren, Sicherstellung des beschleunigten Verkehrs von Nachrichten, Gütern und Menschen, umfassende Steuerhoheit und ökonomische Kapazität bis hin zur Versorgung zahlreicher Bürger und anderen Dienstleistungen bei erweiterten Zugriffsmöglichkeiten militärischer, wirtschaftlicher und ideologischer Art.[3]

Wie andere Ancien Régimes auch verfügte das Osmanische Reich vor Mitte des 19. Jahrhunderts über große despotische und geringe infrastrukturelle Macht, was nach Manns Einteilung imperialer bzw. patrimonialer Staatlichkeit entspricht.[4] Gelingt es, die infrastrukturelle Macht erheblich zu vergrößern und dabei despotische Macht abzubauen, nähert sich das Ergebnis dem Mann'schen Idealtypus des bürokratischen Staates an, der trotz des wenig ansprechenden Namens demokratische Organisationsformen einschließt. Gelingt es dagegen, große infrastrukturelle Macht mit großer despotischer Macht zu verbinden, läuft es in diesem Modell auf einen autoritären Staat hinaus.[5] Dieses Ziel – den Aufbau infrastruktureller Macht ohne Verzicht auf despotische Macht – scheinen viele Politiker und Bürokraten im Osmanischen Reich des Reformzeitalters angestrebt zu haben.

Dabei ist selbstverständlich zu bedenken, dass Hof und Zentralbürokratie ebenso wenig als ein Individuum mit einem Willen behandelt werden können wie der Staat, denn sie waren keineswegs homogene Gruppen, sondern umfassten jeweils einen Komplex von Klientelnetzen, Faktionen und natürlich Einzelpersonen. Außerdem waren die Ansichten, Haltungen und Motive des einzelnen weder stets eindeutig noch unwandelbar, so dass es beispielsweise problematisch ist, von einer Gruppe von Reformern auszugehen, die sich gegen Reaktionäre durchzusetzen hatte. So wie sich die Gegenüberstellung von orientalischer Tradition und

---

1 Mann, „Power", 188: „The first sense concerns what we might term the *despotic power* of the state elite, the range of actions which the elite is empowered to undertake without routine, institutionalised negotiation with civil society groups." [Hervorhebung im Original].

2 Mann, „Power", 189: „We might term this *infrastructural power*, the capacity of the state to actually penetrate civil society, and to implement logistically political decisions throughout the realm." [Hervorhebung im Original].

3 S. insgesamt Mann, „Power".

4 Mann, „Power", 191. Mann setzt an dieser Stelle den imperialen mit dem patrimonialen Staat nach Weber und Bendix gleich. Einen Staat mit schwacher despotischer und schwacher infrastruktureller Kapazität nennt er dagegen feudal.

5 Mann, „Power", 191.

westlicher Moderne schon auf individueller Ebene als unhaltbar erweist, muss auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe nicht die Einstellung des einzelnen festlegen.[1]

Nachdem der Hof und die Zentralbürokratie in der Existenzkrise[2] des Reiches um 1770-1830 die Erfahrung eines fast gänzlichen Verlustes herrschaftlicher Kontrolle gemacht hatten, strebten sie umso mehr danach, eine ähnlich große infrastrukturelle Macht über die Untertanen auszuüben wie die „fortschrittlichen" und erfolgreichen Staaten der Zeit. Dazu mussten in ungekannter Weise materielle, personelle und militärische Ressourcen mobilisiert, Informationen und Wissen akkumuliert und Akteure der Gesellschaft durch Agenten des Staates ersetzt oder zu Staatsagenten gemacht werden.[3]

Aus Sicht des osmanischen Libyen gehörte zu den üblicherweise mit den Eckdaten 1839-1876 versehenen Tanẓīmāt-Reformen im Kern eine nie dagewesene Politik der Zentralisierung. Die Geschichtsschreibung ging bis in die 1990er Jahre (und zum Teil bis heute) von der Narration aus, dass auf ein zentralistisches „Goldenes Zeitalter" des 15.-16. Jahrhunderts eine Epoche der Dezentralisierung gefolgt sei, was unter anderem in der immer wiederholten Formel der „Wiederherstellung" direkter osmanischer Herrschaft in Libyen 1835 zum Ausdruck kommt. Eine mit dem 19. Jahrhundert vergleichbare Kommunikationsdichte und „Durchherrschung" ist jedoch für frühere Jahrhunderte schon technisch nicht anzunehmen.

Die Prozesse des Staatsaufbaus verliefen, auch in Westeuropa, umso zäher, je ausgedehnter und komplexer ein Herrschaftsverband war. Die Regierung rekrutierte daher gewöhnlich lokale Honoratioren und inkorporierte sie sozusagen in den Staat.[4] Sie waren damit zugleich lokale und staatliche Akteure und beiden Seiten potenziell gleich viel oder wenig verpflichtet.[5] Der Herrscher konnte dagegen als unabhängiger Schiedsrichter auftreten, indem er die lokale Verwaltung Visitationen unterwarf oder als wohlwollender und gerechter Monarch zum Adressaten für Beschwerden und Denunziationen wurde.[6] Diese Herrschaftstechniken sind in Mitteleuropa ebenso nachweisbar wie im Osmanischen Reich und können damit nicht als Merkmal einer politischen Kultur Europas gelten, ebenso wenig wie die politische Kultur innerhalb Europas einheitlich war.[7] Weder in europäischen Staaten noch im Osmanischen

---

1 Bouquet, „Time", 54-63.

2 So Christoph Neumanns treffende Überschrift zur Zusammenfassung der Entwicklungen, die das Ende des osmanischen Ancien Régime herbeiführten (Neumann, „Reich").

3 Mehr zu diesem Problem in Kapitel V.1.

4 Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung"), vgl. Salzmann, *Tocqueville*, 83.

5 Da sie sich meist selbst ergänzten, waren sie für den Staat nur bedingt verfügbar und nutzten Autorität und Machtmittel des Staates für ihre Zwecke, waren ihm aber prinzipiell treu ergeben, weil und sofern er die Grundlage für ihre Position bildete. In dieser Zwischenposition konnten sie zu Vermittlern werden (s. Kapitel V.1.).

6 Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung", 10-13.

7 Vgl. Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung", 18 gegen Reinhard, „Kultur". Reinhard meint mit Europa nur das von römisch-katholischer und evangelischen Konfessionen geprägte lateinische Europa („Kultur", 595).

Reich ist zudem ein radikaler Bruch zwischen der Praxis kooptierender Patrimonialherrschaft und legal-rationaler Herrschaft festzustellen,[1] denn selbstverständlich existierte keiner der Weberschen Idealtypen in Reinform, sondern der Staatsaufbau geschah kontinuierlich.

II.2.4. Die Sanūsiyya und der osmanische Staat

In der Geschichtsschreibung wird die Sanūsiyya oft als Staat oder staatsähnliche Institution und Vorläufer des späteren Libyen angesehen,[2] was sie zumindest nach der engeren Definition nicht war. Das hohe Ansehen und die Erfolge der Sanūsiyya in der „Inneren Mission" veränderten zwar die Gesellschaft der Cyrenaica, begründeten aber keine Staatlichkeit. Großen Einfluss besaßen auch andere religiöse Bruderschaften,[3] doch eine Besonderheit der Sanūsiyya bestand darin, dass sie zugleich Züge einer Kaufmannsgilde trug,[4] die an der ostlibyschen Transsahararoute seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine wichtige Basis für Vertrauen herstellte.[5] Für Tripolitanien sollte die wirtschaftliche Bedeutung des von der Sanūsiyya dominierten Handels entlang der östlichen Sahararoute nicht überschätzt werden,[6] doch für Barqa und die Zentralsahara dürfte das ökonomische Gewicht der Sanūsiyya beträchtlich gewesen sein.

Eigene Steuern erhob die Sanūsiyya nicht[7] und besaß im 19. Jahrhundert keine militärischen Strukturen. Entgegen früheren Befürchtungen oder Behauptungen

---

1 Noch am Ende des 18. Jahrhunderts entsprachen weder die französische noch die preußische Bürokratie den Maßstäben rationaler Verwaltung (s. z. B. Bouquet, „Time", 51-52, Vierhaus, „Bureaucracy", 155).

2 Beispielweise al-Ašhab, *as-Sanūsī*, 28-33, Klopfer, *Aspekte*, 44-45 und 57-63. Vgl. konkreter Ahmida, *Making*, 8 und 101-102 u. ö.

3 Einige Bruderschaften, wie die Mevlevīye, waren ebenfalls gut organisiert, verfügten über z. T. sehr umfangreiches Stiftungsland und großen politischen Einfluss (s. zur Mevlevīye McGowan, „On Mevlevi Organization", vgl. zur Bektaşiye Faroqhi, *Bektaschi-Orden*). Evans-Pritchard vergleicht die Sanūsī-Konvente mit Klöstern des europäischen Mittelalters, besonders was die vielfältigen Funktionen der *zawāyā* betrifft (Evans-Pritchard, 79).

4 Auf dieser Ebene vergleichbare Strukturen existierten im Saharahandel seit langem, basierten jedoch auf Verwandtschaft oder zumindest tribaler Zuordnung. Beispiele sind die Netzwerke der aus Ġadāmis stammenden Kaufleute, die Verwandte an wichtigen Handelsstützpunkten placierten (Haarmann, „Ostrich" und Yūšaᶜ, *Ġadāmis*), oder die transsaharanischen Handelskontakte des Tripoliner Handelshauses al-Faqīh Ḥasan.

5 Ahmida, *Making*, 93-95.

6 So machten über die von der Sanūsiyya dominierte Route von Wadai an die Mittelmeerküste gelangende Handelsgüter 1896-99 etwa 5% der Lieferungen nach Tripolis und Bengasi aus (Triaud, *Légende* I, 576-577).

7 Die Beduinen gaben Mitgliedern der Bruderschaft (*iḫwān*) Geschenke für das Oberhaupt der Sanūsiyya oder vermachten Konventen ihren Besitz, wenn sie erbenlos starben. Außerdem wurde ein Teil der von Stiftungen (*awqāf*) zugunsten der Konvente produzierten Überschüsse an das Ordenszentrum in Ǧaġbūb oder Kufra weitergeleitet (s. Schreiben des *nāʾib*s von Bengasi vom 4. Muḥarram 1291 / 21. Februar 1874, Nr. 23 der *maǧmūᶜat Adham*, Dār al-maḫṭūṭāt at-tārīḫiyya (Tripolis), publiziert in Daǧǧāni, *Ḥaraka*, 319-321; vgl. Klopfer,

französischer Beobachter,[1] die von Italienern, Briten und Osmanen sehr stark rezipiert wurden, baute die Sanūsiyya solche militärischen Strukturen erst nach Angriffen französischer Einheiten auf völlig unvorbereitete sanusitische Konvente im heutigen Tschad ab 1899 und verstärkt ab 1911 mit Unterstützung der osmanischen Regierung auf.[2] In der Rückschau gehen manche Autoren davon aus, dass bereits der Gründer Muḥammad b. ʿAlī as-Sanūsī (st. 1859) zum antikolonialen Kampf aufgerufen habe, was jedoch nicht zu belegen ist. Nachweislich strebte Muḥammad b. ʿAlī as-Sanūsi in der Nachfolge seines Meisters Aḥmad b. Idrīs religiöse und moralische Ziele an, die auf eine „Innere Mission" der Beduinen Barqas hinausliefen.[3] Der Aufbau des Netzes von Konventen, vor allem entlang der Handelswege, erfolgte überwiegend unter Führung seines Nachfolgers Muḥammad al-Mahdī,[4] und für die „Militarisierung" der Bruderschaft zeichnete erst dessen Nachfolger Aḥmad aš-Šarīf verantwortlich, der 1912 einen Aufruf zum *ǧihād* gegen die italienischen Invasoren veröffentlichte.[5]

Während der Kriege gegen Italien ab 1911 dürften Sanūsī-Konvente tatsächlich militärische Funktionen erfüllt haben, jedoch war 1890 die Zahl der Waffen in den Zentren der Sanūsiyya mit insgesamt etwa 600 Gewehren[6] im Vergleich zum allgemein hohen Bewaffnungsgrad der Beduinen von Barqa überaus bescheiden. Die Zahl der Waffen in den Händen von Beduinenstämmen ist für 1890 nicht bekannt, doch soll um die Jahrhundertwende selbst ein kleiner Stamm 300-400

Aspekte, 42). Die verschiedentlich als Zehntsteuer (*ʿušr*) bezeichneten Abgaben an *zāwiya*s waren nach malikitischer Auffassung keine Steuern, sondern eine Form von Pflichtalmosen (*zakāt*, s. Le Gall, *Pashas*, 195). Freiwillige Abgaben, die in den 1920er Jahren zur Versorgung der gegen die italienischen Truppen kämpfenden *muǧāhidīn* geleistet wurden, deklarierte man folglich ebenfalls als *zakāt* und *ʿušr* (Barġaṭī, „al-Usus", 302-311). Allerdings erhoben die *muǧāhidīn* zu dieser Zeit auch Zölle (*ǧamārik*) und unkanonische Warenabgaben (*mukūs*, ebda., 314-317), was für den parastaatlichen Charakter ihrer Organisation zu diesem Zeitpunkt spricht, aber von der Sanūsī-Bruderschaft vor 1912 nicht bekannt ist. Zwar kann *zakāt* von Staats wegen eingenommen werden, aber es handelt sich nicht unbedingt um eine Regierungsaufgabe.

1 Zur Entstehung der „légende noire" und der Rolle von Henri Duveyrier und Eugène Ricard dabei s. Triaud, *Légende* I, 129-161.

2 Vikør, „Jihād", 158. Das nun verstärkte Schutzbedürfnis dürfte dazu beigetragen haben, die Sanūsīs ab der Jahrhundertwende zu einer militärischen Zusammenarbeit mit der osmanischen Regierung auch zugunsten von deren Interessen in Zentralafrika zu bewegen (vgl. Minawi, *Scramble*, 93-95).

3 Vikør, „Jihād", 157. Vgl. ders., *Sufi*, 142-144.

4 Er amtierte 1859-1902, wobei in den ersten Jahren ein Vormundschaftsrat die Geschäfte für den Minderjährigen führte.

5 Graefe, „Aufruf", 141-150. Bei Aḥmad aš-Šarīfs Amtsantritt 1318/1902 behauptete der osmanische Gouverneur von Ġāt, das neue Oberhaupt der Bruderschaft sei kriegerisch gesonnen und neige zu übereiltem Handeln: „*…wa-mimmā yurwā annahu muḥibb li-l-qitāl wa-maṭbūʿ bi-t-tasarru*" (*mutaṣarrif* von Bengasi an *vālī* von Tripolitanien, 14. Temmūz 1318 / 27. Juni 1902, Schreiben Nr. 45 der *maǧmūʿat Adham*, Dār al-maḫṭūṭāt at-tārīḫiyya (Tripolis), publiziert in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 346-347).

6 Ahmida, 100: „In 1890 there were 400 guns in Sanusi *zawiya* and 200 in Jaghbub alone".

moderne Martini-Henry-Gewehre besessen haben,[1] größere wie die Darsa und ʿAwāqir über 6000 bzw. 14000 Gewehre.[2] Nachdem bereits in den 1890er Jahren die Aufrüstung der Beduinen durch Waffenschmuggel griechischer und kretischer Händler an den Küsten der Cyrenaica gefördert worden war, machte die zusätzliche massenhafte Einfuhr osmanischer und deutscher Waffen in den Kriegen 1911-12 und 1914-18 die Durchsetzung eines Gewaltmonopols in der Region für die Sanūsiyya ebenso illusorisch wie für den osmanischen oder italienischen Staat.

Zum Vergleich in der Frage von Staatlichkeit könnten die Bewegung des sudanesischen *mahdī*s und der in seiner Nachfolge entstehende Herrschaftsverband (1881-98) herangezogen werden. Ähnlich wie die Sanūsiyya ging auch die Mahdiyya aus einem mystischen und reformislamischen Kontext mit einem charismatischen Gründer hervor, entwickelte sich aber rasch zu einer millenaristischen Widerstandsbewegung gegen die britisch gestützte turkoägyptische Herrschaft über das Gebiet des heutigen Sudan und Südsudan (1821-85). Nach dem Tode des Gründers Muḥammad Aḥmad 1885 baute die Mahdiyya zusehends staatliche Strukturen auf, die vermutlich auch turkoägyptische Vorläufer fortsetzten.[3] Ihre Zentralverwaltung reorganisierte das Rechtswesen und koordinierte die Erhebung von Steuern und Abgaben. Der *mahdī* und sein Nachfolger erhoben Anspruch auf Souveränität, symbolisiert durch Münzprägung (*sikka*) und Nennung in der Freitagspredigt (*ḫuṭba*). Wichtige Ausgaben fielen für Manufakturen, Gerichte, den Postdienst, die Steindruckerei, das Gefängnis, das Arsenal und vor allem die Armee an.[4] Anders als die Sanūsiyya kann die Mahdiyya als nach innen und außen Souveränität und ein Gewaltmonopol beanspruchender, im Entstehen begriffener Staat bezeichnet werden, zumal sie ausdrücklich nach politischer Macht strebte und zielstrebig eine anfänglich charismatisch legitimierte Herrschaft errichtete.[5]

---

1 Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenministerium, 4. Dezember 1901 (FO 101/91). Zu den Martini-Henry-Gewehren (seit 1871 erhältlichen britischen Hinterladern) kam noch eine unbekannte Zahl veralteter Steinschlossflinten.

2 Ahmida, *Making*, 51, vgl. auch ebda., 74. Einige Monate vor der italienischen Invasion 1911 verhandelte jedoch die Sanūsi-Führung über den Kauf von 15.000 Gewehren, die über Pera (den heutigen Istanbuler Stadtteil Beyoğlu) geliefert werden sollten, was die Militarisierung unter Aḥmad aš-Šarīfs Führung und deren Unterstützung durch die osmanische Regierung belegt (Anfrage des Innenministeriums beim Generalgouvernement Tripolitanien vom 19. Kānūn II 1326 / 1. Februar 1911, Schreiben Nr. 48 der *maǧmūʿat Adḥam*, publ. in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 349).

3 Während Muḥammad Aḥmad sich als *mahdī* sah und seinen *ǧihād* im Sudan daher für ihn nur den Anfang eines weltweiten utopischen Umbruchs darstellte, beschränkten sich die Ansprüche seines Nachfolgers Ḫalīfa ʿAbdullāhi auf die tatsächlich von der Armee des *mahdī* besetzten Gebiete. Dieser Prozess einer Veralltäglichung des Charismas ist allerdings aufgrund der nur lückenhaft erhaltenen Quellen nicht im einzelnen nachzuvollziehen (Abu Shouk / Bjørkelo, XIX-XXII).

4 Abu Shouk / Bjørkelo, XXVI-XXXVI und Holt, 116-132 sowie 244-266.

5 Zwar reichten die wenigen Jahre ihres Bestehens nicht aus, um diese Staatlichkeit zu festigen, doch wäre der Mahdistenstaat nicht gewaltsam vernichtet worden, hätte er sich vielleicht unter Führung Ḫalīfa ʿAbdullāhis als traditionale Herrschaft stabilisieren und einen auf Dauer angelegten Staat etablieren können.

Die Auffassung, die Sanūsiyya hätte eine Vorform von Staatlichkeit und dann ein Emirat in Barqa aufgebaut, lässt sich auf die italienische und britische Herrschaft zurückführen. Da die italienische Kolonialregierung keine Möglichkeit sah, das komplexe System tribaler Politik zu kontrollieren, erklärte sie Idrīs zum Oberhaupt der Beduinengesellschaft und mag ihn ein wenig in die Rolle gedrängt haben, welche der Scheich der Sanūsī-Bruderschaft in der Phantasie mancher orientalistischen Autoren und Journalisten innehaben sollte.[1] Trotz Aḥmad aš-Šarīfs Niederlage 1912 war sein Nachfolger Idrīs ohne Zweifel noch immer die Person mit dem größten Prestige in Barqa. Daher war es aus italienischer Sicht nur konsequent, ihn zum Territorialfürsten des Landesinneren der Cyrenaica zu erklären – und erstmals den Titel eines Emirs zu verleihen, den bis dahin noch kein Oberhaupt der Sanūsiyya beansprucht hatte. In gewisser Weise handelte es sich dabei um einen Verhandlungserfolg von Idrīs beim Abkommen von Raǧma 1920, denn „although he knew it was being given him so that he would renounce it later, he made the Italians look silly."[2]

Während des Ersten Weltkriegs mehrten sich in italienischen Regierungskreisen die Stimmen, welche eine grundsätzliche Neuorientierung der Libyenpolitik forderten. Dabei sei der religiöse Faktor unterschätzt worden,[3] womit die Sanūsiyya gemeint war. Ein ausführliches Memorandum an Kolonialminister Ferdinando Martini (1841-1928, Kolonialminister 1914-16) schlug daher 1916 innere Autonomie einschließlich eigener Streitkräfte für die Sanūsiyya vor. Der Vergleich mit dem Status des Emirs von Afghanistan unter britischem Schutz erscheint in diesem Zusammenhang weniger gewagt als der Vergleich mit dem Papst (*il Pontifice Romano*) unter italienischem Schutz.[4] Diese Entwicklungen machte sich die britische Seite im Zweiten Weltkrieg gegen den italienischen Kriegsgegner und während der alliierten Besatzung 1945-1951 zunutze, um dem von ihr unterstützten Idrīs as-Sanūsī auf internationalem Parkett eine höhere Legitimität zu verleihen. Vor diesem Hintergrund schrieb Evans-Pritchard der Sanūsiyya quasi staatlichen Charakter zu, da er als *political officer* der britischen Militärverwaltung ab 1942[5] die

---

1 Die Vorstellung einer Herrschaftsrivalität zwischen Sanūsiyya und Osmanen findet sich bereits im französischen Sanūsiyya-Schrifttum (Triaud, *Légende* I, 129-161; Albergoni, „Variations", 125).

2 Peters, *Bedouin*, 19; vgl. Evans-Pritchard, *Sanusi*, 148-149. Staatsrechtlich bestand das Dilemma der italienischen Seite darin, dass sie die Souveränität des Königs anerkennen lassen wollte, aber dafür ein Gegenüber brauchte, das dazu fähig war, nämlich ein souveränes Staatsoberhaupt. Da dies auf die Stammesscheiche nicht zutraf, erwarteten die italienischen Verhandlungsführer von Idrīs as-Sanūsī, diese Rolle zu übernehmen. Zum Dilemma wurde diese Situation dadurch, dass man nicht bereit war, Idrīs die Würde der prinzipiellen Gleichrangigkeit mit König Viktor Emmanuel zuzugestehen. Die Lösung bestand darin, ihm den Emirstitel zu verleihen (Evans-Pritchard, *Sanusi*, 105), was wiederum eine Debatte unter italienischen Juristen über den Staatscharakter der Sanūsiyya auslöste (Baldinetti, *Origins*, 13).

3 So bspw. Bartolotti, *Passato*, 185-186, in Übereinstimmung mit dem Memorandum an Kolonialminister Martini (ASMAI 137/6), S. 7-12.

4 Memorandum an Kolonialminister Martini (ASMAI 137/6), S. 15.

5 Evans-Pritchard, *Sanusi*, III.

unter Londons Protektorat stehende Cyrenaica als geeinte Nation im Kampf gegen den italienischen Faschismus porträtierte.[1] Diese Darstellung bezweifelt bereits Emrys Peters und hebt hervor, dass die wirklichen Träger politischer Macht und auch des Aufstandes gegen die italienische Herrschaft die Anführer der Stämme waren. Zwar gehörten solche Scheiche ebenso wie viele andere Personen der Bruderschaft an, aber diese Eigenschaft stand zumindest in den für diese Studie untersuchten Fällen nicht im Vordergrund.

Die Führung der Sanūsiyya dürfte für die Mobilisierung und Organisation der Stämme im Kampf gegen die Kolonialmacht nach dem Ersten Weltkrieg eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben, da sie seit 1922 im ägyptischen Exil lebte. Offenbar entzog Idrīs as-Sanūsī 1924 sogar ausdrücklich Rebellen seine Unterstützung, was dazu führte, dass nicht unmittelbar an die Familie und Führung der Sanūsiyya gebundene Stammesmitglieder die Leitung der Guerilla übernahmen.[2] Zudem wird die Rolle der Stammesscheiche oft systematisch unterschätzt, weil sie als eigenständige, von der Sanūsī-Leitung unabhängige Anführer ihrer Stämme weder der italienischen Kolonialregierung als Gegenüber akzeptabel erschienen noch in Evans-Pritchards Modell passten.[3]

Als Mitarbeiter der britischen Militärverwaltung mag Evans-Pritchard ein gewisses Interesse daran gehabt haben, zugunsten des britischen Klienten Idrīs zu argumentieren,[4] obwohl seine Darstellung darauf nicht direkt hindeutet. Allerdings war Evans-Pritchard daran gelegen, sein Modell einer segmentär-linearen Struktur mit der Sanūsiyya als Kernstück zu verteidigen.[5] Emrys Peters widerlegt das Modell empirisch anhand von Beobachtungen zur genealogischen Symbolik und zur geographischen Verteilung der Konvente (*zawāyā*),[6] deren Lokalisierung nicht mit genealogischer Segmentierung zusammenhing, sondern mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen (wie Wasser, Land, Arbeitskraft). Über diese konnten die Sanūsīs nicht verfügen, sondern erhielten sie von den Scheichen, und die Scheiche waren es auch, welche den Widerstand gegen Italien organisierten, der sich erst nach der Emigration

---

1 Baldinetti, *Origins*, 13; vgl. Evans-Pritchard, 99: „The Sanusiya […] becoming already in Turkish times a proto-state with an embryonic government of its own. The tribes first began to see themselves as a nation through the Sanusiya's relations with the Turkish Administration. They were all 'Sanusi' vis-à-vis the Administration". Eine solche Gegenüberstellung ist in den untersuchten Quellentexten der osmanischen Zeit nicht zu finden.

2 Ahmida, *Making*, 137, vgl. Peters, *Bedouin*, 18-20.

3 Peters kritisiert, dass Evans-Pritchard die Scheiche erst im Zusammenhang mit dem Ende des bewaffneten Widerstandes in der Cyrenaica 1931 überhaupt erwähnt (Peters, *Bedouin*, 20).

4 „In this sense he was, in a small way to be sure, part of the king-making process" (Peters, *Bedouin*, 21).

5 Peters, *Bedouin*, 21: „Historical facts were used largely to corroborate ideas derived from contemporary observation". Das Modell lehnt sich an Evans-Pritchards frühere Forschung zu den sudanesischen Nuer an und baut auf Vorläufern in der älteren Religionssoziologie auf, die sich bereits Mitte des 20. Jahrhunderts als nicht mehr haltbar erwiesen.

6 Peters, *Bedouin*, 21-24.

der Sanūsī-Familie ausweitete;[1] dagegen war die militärische Leitung während des Italienisch-Türkischen und des Ersten Weltkrieges bekanntlich von eigens entsandten osmanischen Offizieren übernommen worden.[2]

Vor allem französische Autoren sahen in der Sanūsiyya eine machtgierige und europäerfeindliche Fanatikerorganisation. Dieses unvorteilhafte Bild zeichnet besonders der bekannte Saharareisende Henri Duveyrier (1840-1892), der seine unangenehmen Erfahrungen in einem 1884 erstmals gedruckten Buch verarbeitete.[3] Zwar begegnete der britische Konsul in Bengasi, Donald A. Cameron, dessen Darstellung 1889 mit größter Skepsis,[4] doch beunruhigte das von Duveyrier gezeichnete düsterromantische Bild einer Fanatikerverschwörung weiterhin diplomatische Kreise und westeuropäische Politiker, die von Konsuln und Kundschaftern weiterhin aktuelle Einschätzungen einer Sanūsī-Gefahr erwarteten. Konsul Cameron ging durchaus von heute orientalistisch zu nennenden Vorstellungen aus, indem er beispielsweise ganz dem Zeitgeist entsprechend den „Arabs" eine unabänderliche Grundhaltung des Fanatismus zuschrieb. Allerdings stellte er in zwei Memoranden über Duveyriers Buch klar, dass es nach seiner Kenntnis weder eine geheime Regierung an Muḥammad al-Mahdīs Sitz in Ǧaġbūb[5] noch eine sanusitische Kontrolle des Handels, von Steuern oder gar Streitkräften gab.[6] Als Antwort auf Verdächtigungen einer verschwörerischen Zusammenarbeit mit der sudanesischen Mahdiyya oder antieuropäische Agitation in Afrika schloss Cameron unmissverständlich: „Senousi is a local political question of the Cyrenaica, and can be nothing else."[7] Eine ähnliche Einschätzung bringt das osmanische Memorandum von ʿAlī/Nūrī 1884 zum Ausdruck: Die Autoren stellen fest, die Behauptung, Kufra besitze eine eigenständige Verwaltung (*idāre-i müstaḳille*), sei eindeutig politisch motiviert.[8]

---

1 Peters, *Bedouin*, 24-25.

2 Dazu ausführlich Simon, *Libya*, 111-298.

3 Duveyrier, *Confrérie*. Vgl. Triaud, *Légende*, 305-346.

4 „The French are scarcely our teachers in Islam. The French love detective stories of secret societies and of political plots. Unfortunately these stories lose their charm by translation into downright English. M. Duveyrier's hero is the new Moslem Ammon; the scenery of his story is the mirage of the Sahara. Against M. Duveyrier &c, I quote my colleague M. Ricard. Last winter he told me that it had always been his endeavour to dispel exaggerated rumours about Senousi which were being constantly invented by ignorant alarmists. He advised me to take up the subject as one likely some day to interest Your Lordship. When I taxed him, he confessed that Senousi was 'une puce dans l'oreille de France'! This is the nett result of 20 years' watching of Jarabub from Bengazi." (FO 101/79: Konsul Cameron (Bengasi) an Außenminister Salisbury, 13. Mai 1889).

5 Ebda.: „There is no 'supreme government' at Jarabub. (…) Jarabub is not the 'seat of government'".

6 Ebda.: „The Senousié have no monopoly, no control of anything (…). There are no ministries, no guard, no cannon, no arsenal, no taxation, no secular rule".

7 Ebda. (Schlusssatz des zweiten Memorandums).

8 ʿAlī/Nūrī, 22: „…*ancaḳ bir maḳṣad-ı siyāsī'ye müstened bulunmasından başḳa bir şey'e tefsīr olunamaz*". Zu Autoren und Text s. Kapitel III.2.1.4.

Dennoch wirkten Le Gall zufolge gewisse Aspekte von Duveyriers Darstellung bis in die jüngere Sanūsī-Forschung nach, obwohl bereits Evans-Pritchard und die an ihn anschließenden Studien den Mythos der mörderischen Fanatikergemeinde widerlegt hatten. Duveyriers Liste von 126 *zāwiya*s in ganz Nord- und Zentralafrika[1] wird in der Tat – wenn auch nicht immer in direktem Zitat – oft als Beleg für die rasche und weiträumige Ausbreitung der Bruderschaft angeführt.[2] Weder diese Ausbreitung noch ein entsprechender Einfluss lassen sich jedoch in davon unabhängigen Quellen nachweisen. Dagegen kommt Le Gall für 1889 auf 25 *zāwiya*s in der Cyrenaica, einige weitere im Hedschas und Tripolitanien und eine in Ägypten.[3] Der in den 1890er Jahren (durch Bekehrung des Herrschers) große Einfluss auf Wadai habe sich zudem um die Jahrhundertwende aufgelöst.

Ausgehend von Stereotypen des fanatischen Arabers und des verkommenen Türken fanden westliche Beobachter einschließlich der Konsuln und der italienischen Regierung oft ihre Erwartungen bestätigt, dass die Araber nur darauf warten würden, das „Türkenjoch" abzuschütteln. Daher wird zuweilen die Ansicht vertreten, ein faktisch seit dem 19. Jahrhunderts existierender Staat der Sanūsiyya habe es lediglich zur Vermeidung von Konflikten mit der osmanischen Regierung erst 1913 gewagt, seine Unabhängigkeit zu erklären.[4] Allein die seit 1913 in Briefköpfen belegte Verwendung der Bezeichnung *al-ḥukūma as-Sanūsiyya* verweist jedoch noch nicht auf Souveränitätsansprüche, wie es bei *dawla* der Fall sein könnte, sondern scheint an die Terminologie der osmanischen Verwaltung angelehnt sein.[5] Die Annahme einer Staatsgründung als Vorläufer des 1951 gegründeten Königreiches mit der Sanūsī-Familie an der Spitze mag rückblickend naheliegend erscheinen, ist jedoch in zeitgenössischen Quellen nicht nachweisbar.

Evans-Pritchard zufolge überließen die osmanischen Behörden der Sanūsiyya im Landesinneren das Bildungswesen, die Rechtsprechung, die öffentliche Sicherheit und in Teilen die Steuereintreibung, bei der die Vorsteher der Sanūsī-Konvente die Behörden zugleich unterstützten.[6] Evans-Pritchard prägte für das gleichermaßen von gemeinsamen Interessen wie von Rivalität gekennzeichnete Verhältnis die Bezeichnung „Turco-Sanusi condominium",[7] die eine prinzipielle Gleichartigkeit

1 Duveyrier, *Confrérie*, 57-83.
2 Le Gall, *Pashas*, 190; vgl. Evans-Pritchard, 24-25 und noch Minawi, *Scramble*, 55. Le Gall zitiert die Angaben in Ziadeh, *The Sanusiyah*, 101-102 und Martin, *Muslim Brotherhoods*, 115.
3 Le Gall, *Pashas*, 191. Ob diese Schätzung wiederum zu konservativ geraten ist, lässt sich schwer ermessen, weil in jedem Einzelfall geklärt werden müsste, für wie lange eine *zāwiya* aktiv war, ob sie verlegt oder wiederbegründet wurde. Auch müssen nicht alle dem von Evans-Pritchard beschriebenen „Einheitsmodell" entsprochen haben, so dass z. B. manche *zāwiya*s sehr klein gewesen sein mögen.
4 Ahmida, *Making*, 90, 97, 101-102.
5 Siehe Kapitel II.2.1.
6 Evans-Pritchard, *Sanūsī*. 91-98.
7 Evans-Pritchard, *Sanūsī*, 98.

beider beteiligten Akteure suggeriert.[1] Daher entsteht bisweilen der Eindruck, dass faktisch die osmanische Regierung in Tripolitanien und die Sanūsiyya im Inneren der Cyrenaica regierte, ohne dass allerdings die Praxis und konkreten Bedingungen osmanischer Herrschaft bislang ausreichend untersucht worden wären.[2]

Ein gemeinsames Interesse der Sanūsī-Brüder und der osmanischen Beamten bestand zumindest vordergründig in der religiösen bzw. zivilisatorischen „Missionierung" der Beduinen, die ihre Sedentarisierung begünstigen sollte.[3] Der Generalgouverneur von Tripolitanien hob 1870 die Dienste der Sanūsīs in der Erziehung der Beduinen zu islamischer Religion und Sittlichkeit wie auch zum Gehorsam gegenüber den rechtmäßig Herrschenden (*ūlū l-amr*) hervor und anerkannte damit zugleich ihren großen Einfluss.[4] Der Großwesir empfahl deshalb noch 25 Jahre später dem Generalgouverneur von Tripolitanien, sich die Sanūsiyya stets gewogen zu halten.[5] Aus Sicht der Istanbuler Regierung mag allerdings das taktische Motiv wichtiger gewesen sein, den Einfluß der Sanūsiyya außenpolitisch gegen britische, französische und italienische Interessen nutzbar zu machen.

Die osmanische Provinzregierung von Bengasi wies bereits 1871 die Behauptung, dass in den Sanūsī-Konventen Munition und Waffen bereitgestellt würden, als Verleumdung zurück. Der Gouverneur ersuchte das Innenministerium, einen eigens zur Inspektion von Konventen abgestellten Beamten sofort abzuberufen, denn die Sanūsīs hätten große Verdienste um die Erziehung der Beduinen zum Islam und zum Gehorsam erworben (*wuǧūb ṭāʿa li-ūlī l-amr*).[6] Zwar beweist das offenbar erfolgreiche Ersuchen der Provinzregierung nicht, dass es keine sanusitischen „Waffenfabriken" gab, doch liegt die Vermutung nahe, dass solche Verdächtigungen aus europäischen Diplomatenkreisen an die osmanische Regierung

---

1 Das seit 1899 faktisch bestehende anglo-ägyptische Kondominium im Sudan – eine seinerzeit naheliegende Parallele – stützte sich nicht zuletzt darauf, dass die beiden Kondominialmächte zumindest seit der 1914 herbeigeführten staatsrechtlichen Trennung Ägyptens vom Osmanischen Reich und vollends seit seiner 1922 erklärten nominellen Unabhängigkeit de jure souveräne Staaten waren.

2 Le Gall, „Forging".

3 al-Ašhab, *as-Sanūsī*, 140 und Klopfer, *Aspekte*, 51. Das geteilte Interesse an Bildung und Erziehung der Beduinen sieht auch Minawi, *Scramble*, 36-37. Seine These,

4 Schreiben des *vāli*s von Tripolitanien an das Innenministerium vom 8. Rabīʿ II 1287 / 8. Juli 1870, Nr. 19 der Sammlung Adham, publiziert in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 315).

5 Schreiben des Großwesirs an den *vālī* von Tripolitanien vom 15. Ṣafar 1313 / 7. August 1895, Nr. 37 der *maǧmūʿat Adham*, publiziert in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 336-337. Ein strategisches Interesse an der Sanūsiyya zur Durchsetzung osmanischer Ansprüche im Sahararaum und Zentralafrika sieht Minawi, *Scramble*, 49-50.

6 Schreiben des *mutaṣarrif*s von Bengasi und des *vāli*s von Tripolitanien an das Innenministerium vom 7. bzw. 8. Rabīʿ II 1287 / 7.-8. Juli 1870, Nr. 18 und 19 der *maǧmūʿat Adham*, Dār al-maḫṭūṭāt at-tārīḫiyya (Tripolis), publiziert in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 313-16. Vgl. ebda. *vālī* von Tripolitanien an Innenministerium, 8. Rabīʿ II 1287 / 8. Juli 1870, Nr. 8, S. 296-297. Wie erfolgreich das Projekt der Erziehung zum Gehorsam war, sei dahingestellt.

herangetragen wurden.[1] Auch für die illegale Inhaftierung von Anhängern der Sanūsiyya in Bengasi 1894 machte der in dieser Sache direkt angerufene Großwesir Verleumdungen in Bengasi ansässiger Ausländer verantwortlich.[2]

Nach der Jahrhundertwende förderte die osmanische Regierung finanziell die Bildungsaktivitäten der Sanūsiyya. Als die konstitutionelle Regierung 1909 plante, die 1000 Ġurūš zu kürzen, welche das Oberhaupt der Sanūsiyya für die von der Bruderschaft eingerichteten Schulen erhielt, protestierte der Abgeordnete von Bengasi, ʿUmar Manṣūr al-Kiḫya. Durch den Bildungseifer der Sanūsīs seien 30-40% der Beduinen in Barqa des Lesens und Schreibens kundig, außerdem lehre die Sanūsiyya sie die Treue gegenüber dem Kalifat, und ihre strategische Wichtigkeit stehe außer Frage. Zwar kritisierte ein Abgeordneter die Pensionen für Stammesführer und andere einflussreiche Personen als eine Form der Bestechung, die dem Verfassungsstaat nicht gezieme, doch ein anderer unterstützte den Antrag mit der herablassenden Begründung, man müsse den Sanūsīs dabei helfen, „den Wilden Afrikas Bildung zu vermitteln" (*Afriḳa vaḥşīlerine neşr-i maʿārif*). Der Antrag wurde angenommen, denn für die Einheit des Islams (*ittiḥād-ı İslām*) seien schließlich selbst 10.000 Ġurūš noch wenig Geld.[3]

Das „Kondominium" von Sanūsiyya und osmanischen Behörden in der Cyrenaica könnte also tatsächlich in einer Kooperation zwischen osmanischen Behörden und der Bruderschaft bestanden haben, die bei aller Distanz durchaus gemeinsame Interessen etwa hinsichtlich Bildung oder Handel verfolgten.[4] Aber weder bestand das Kondominium darin, dass die Sanūsiyya sich als Vermittlungsinstitution zwischen die Beduinen und den Staat schob, noch darin, dass sie eine konkurrierende oder ergänzende Staatlichkeit aufgebaut hätte. Daher lässt sich treffender von Kooperation in einem staatsfernen Raum sprechen. Nach dem osmanischen Rückzug 1912 wurde die Sanūsiyya durch die italienische Politik und Kriegsführung jedoch zunehmend in eine quasi staatliche Rolle gedrängt, was die osmanische Regierung im Ersten Weltkrieg durch die militärische Einbindung und die Ernennung Aḥmad aš-Šarīfs zum *vālī* weiter unterstützte.

---

1 Französische Mutmaßungen (vgl. etwa Rinn, *Marabouts*, 506) über eine große Sanūsī-Verschwörung wirkten in italienische und britische Diplomatenkreise hinein; vor allem von den Konsuln in Bengasi wurde erwartet, dass sie durchgängig die Aktivitäten der Sanūsiyya überwachten (s. bspw. die Berichte von Konsul Cameron, 21. Juli 1889 (FO 101/79) sowie Konsul Alvarez, 29. November 1900 (FO 101/90) und 26. Februar 1901 (101/91). Zu von französischen Diplomaten übernommenen phantasievollen Behauptungen eifriger Berichterstatter des Yıldız-Palastes s. Le Gall, „Government", 93.

2 Schreiben Nr. 37 der *maǧmūʿat Adḥam*, publiziert in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 335-336.

3 Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 47-49. Zwar wird die Identität dieser „Wilden" nicht aufgeklärt, doch könnte sich dies auf die missionarischen Aktivitäten der Sanūsīs in Zentralafrika beziehen.

4 Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Minawi, *Scramble*, 36-39, wobei nicht sicher ist, ob er tatsächlich der erste Historiker ist, der das sanusitisch-osmanische Verhältnis als untypische imperial-lokale Beziehung ansieht (ebenso wenig wie der Verfasser dieser Zeilen) und ihnen komplementär-kooperative Zusammenarbeit vor Ort zuschreibt (ebda., 36).